

Arbeitsübersetzung aus dem Englischen

Vereinte Nationen  
Generalversammlung

A/58/422

7. Oktober 2003  
Original: Englisch

## **Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption**

### **Präambel**

DIE VERTRAGSSTAATEN DIESES ÜBEREINKOMMENS -

besorgt über die Schwere der korruptionsbedingten Probleme und Gefahren für die Stabilität und Sicherheit der Gesellschaften, die die Einrichtungen und Werte der Demokratie, die sittlichen Werte sowie die Gerechtigkeit untergraben und die nachhaltige Entwicklung sowie die Rechtsstaatlichkeit gefährden,

besorgt auch über die Verbindungen zwischen Korruption und anderen Formen der Kriminalität, insbesondere der organisierten Kriminalität und der Wirtschaftskriminalität, einschließlich der Geldwäsche,

besorgt ferner über Korruptionsfälle, in denen es um enorme Vermögenswerte geht, die einen erheblichen Anteil der staatlichen Ressourcen ausmachen können und die politische Stabilität und nachhaltige Entwicklung dieser Staaten gefährden,

überzeugt, dass Korruption nicht länger ein örtliches Problem sondern eine grenzüberschreitende Erscheinung ist, die alle Gesellschaften und Wirtschaftssysteme betrifft, und dazu führt, dass die internationale Zusammenarbeit bei der Korruptionsprävention und –bekämpfung von ausschlaggebender Bedeutung ist,

überzeugt auch, dass zur wirksamen Prävention und Bekämpfung von Korruption ein umfassender multidisziplinärer Ansatz zu verfolgen ist,

ferner überzeugt davon, dass der Zugang zu technischer Hilfe eine wichtige Rolle spielen kann, um - unter anderem durch Erhöhung der Kapazität und den Aufbau von Einrichtungen - die Fähigkeit von Staaten zur wirksamen Prävention und Bekämpfung von Korruption zu fördern,

überzeugt davon, dass das unerlaubte Erwerben persönlichen Reichtums besonders schädlich sein kann für demokratische Einrichtungen, die Volkswirtschaften und die Rechtsstaatlichkeit,

entschlossen, internationale Übertragungen von rechtswidrig erworbenen Vermögenswerten wirksamer zu verhindern, sie aufzudecken und davon abzuschrecken und die internationale Zusammenarbeit bei der Herausgabe von Vermögensgegenständen zu stärken,

in Anerkennung der Grundprinzipien der Rechtsstaatlichkeit in Strafverfahren und in Zivil- oder Verwaltungsverfahren zur Entscheidung über Eigentumsrechte,

in dem Bewusstsein, dass es Aufgabe aller Staaten ist, Korruption zu verhindern und zu beseitigen und dass sie mit Unterstützung und unter Einbeziehung von Personen und Gruppen, die nicht zum öffentlichen Sektor gehören, wie z. B. Zivilgesellschaft, nichtstaatliche Organisationen und Basisorganisationen, untereinander zusammenarbeiten müssen, wenn ihre Anstrengungen in diesem Bereich wirksam sein sollen,

eingedenk der Prinzipien einer sauberen öffentlichen Verwaltung sowie einer ordnungsgemäßen Verwaltung öffentlichen Eigentums, der Fairness, der Verantwortung und Gleichheit vor dem Gesetz sowie der Notwendigkeit, die Integrität zu gewährleisten und eine Kultur der Ablehnung von Korruption zu pflegen,

unter Empfehlung der Arbeit, die von der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung bei der Verhütung und Bekämpfung von Korruption geleistet wird,

unter Hinweis auf die Arbeit anderer internationaler und regionaler Organisationen auf diesem Gebiet, einschließlich der Aktivitäten der Afrikanischen Union, des Europarats, des Rats für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens (auch als Weltzollorganisation bezeichnet), der Europäischen Union, der Liga der Arabischen Staaten, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie der Organisation amerikanischer Staaten,

in Würdigung der mehrseitigen Übereinkünfte zur Korruptionsprävention und –bekämpfung einschließlich des u. a. von der Organisation Amerikanischer Staaten am 29. März 1996 angenommenen interamerikanischen Übereinkommens gegen Korruption, des vom Rat der Europäischen Union am 26. Mai 1997 angenommenen Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, des von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung am 21. November 1997 angenommenen Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr, des vom Ministerkomitee des Europarats am 27. Januar 1999 angenommenen strafrechtlichen Korruptionsübereinkommens, des vom Ministerkomitee des Europarats am 4. November 1999 angenommenen zivilrechtlichen Korruptionsübereinkommens, und des von den Staatsoberhäuptern und Regierungschefs der Afrikanischen Union am 12. Juli 2003 angenommenen Übereinkommens über die Verhütung und Bekämpfung der Korruption,

erfreut über das Inkrafttreten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität am 29. September 2003

haben Folgendes vereinbart:

## **Kapitel I**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **Artikel 1**

##### Zweckbestimmung

Die Zwecke dieses Übereinkommens sind

- a) Förderung und Stärkung von Maßnahmen zur wirksameren und effizienteren Prävention und Bekämpfung von Korruption;
- b) Förderung, Erleichterung und Unterstützung der internationalen Zusammenarbeit und technischen Hilfe bei der Verhütung und Bekämpfung der Korruption einschließlich der Herausgabe von Vermögensgegenständen;

- c) Förderung der Redlichkeit, Rechenschaftspflicht und einer sauberen öffentlichen Verwaltung sowie einer ordnungsgemäßen Verwaltung öffentlichen Eigentums.

## Artikel 2

### Verwendung der Begriffe

Im Sinne dieses Übereinkommens

- a) bezeichnet der Ausdruck „Amtsträger“ (i) jede Person, die in einem Mitgliedstaat durch Ernennung oder Wahl befristet oder unbefristet, bezahlt oder unbezahlt unabhängig vom Dienstalther ein Amt im Bereich der Gesetzgebung, der Exekutive, der Verwaltung oder Justiz innehat; (ii) jede andere Person, die im Sinne des innerstaatlichen Rechts des Vertragsstaates und gemäß der Praxis in dem betreffenden Rechtsgebiet dieses Vertragsstaates eine öffentliche Aufgabe, einschließlich einer solchen für eine Behörde oder ein öffentliches Unternehmen, wahrnimmt oder eine Dienstleistung im öffentlichen Interesse erbringt; (iii) jede andere Person, die nach dem innerstaatlichen Recht eines Vertragsstaats als „Amtsträger“ definiert wird. Für den Zweck einiger in Kapitel II dieses Übereinkommens enthaltener spezieller Maßnahmen kann „Amtsträger“ gleichwohl eine Person bezeichnen, die im Sinne des innerstaatlichen Rechts des Vertragsstaates oder gemäß der Praxis in dem betreffenden Rechtsgebiet dieses Vertragsstaates eine öffentliche Aufgabe wahrnimmt oder eine Leistung im öffentlichen Interesse erbringt;
- b) bezeichnet der Ausdruck „ausländischer Amtsträger“ eine Person, die in einem anderen Staat durch Ernennung oder Wahl ein Amt im Bereich der Gesetzgebung, Exekutive, Verwaltung oder Justiz innehat, und eine Person, die für einen anderen Staat - auch für eine Behörde oder ein öffentliches Unternehmen - eine öffentliche Aufgabe wahrnimmt;
- c) bezeichnet der Ausdruck „Amtsträger einer internationalen Organisation“ einen internationalen Beamten oder eine andere Person, die von einer solchen Organisation befugt ist, im Namen dieser Organisation zu handeln;
- d) bezeichnet der Ausdruck „Vermögensgegenstände“ Vermögenswerte jeder Art, materielle oder immaterielle, bewegliche oder unbewegliche, verkörperte oder nicht verkörperte, sowie rechtserhebliche Schriftstücke oder Urkunden, die das Eigentum an solchen Vermögenswerten oder Rechte daran nachweisen;
- e) bezeichnet der Ausdruck „Erträge aus Straftaten“ Vermögensgegenstände, die unmittelbar oder mittelbar aus der Begehung einer Straftat stammen oder daraus erlangt wurden;
- f) bezeichnen die Ausdrücke „Sicherstellung“ oder „Beschlagnahme“ das vorübergehende Verbot des Übertragens oder Umwandeln oder der Bewegung von Vermögensgegenständen oder der Verfügung darüber oder die vorübergehende Verwahrung oder Kontrolle von

Vermögensgegenständen aufgrund einer Entscheidung, die von einem Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde getroffen wurde;

g) bezeichnet der Ausdruck „Einziehung“, worunter gegebenenfalls auch Verfall zu verstehen ist, die dauernde Entziehung von Vermögensgegenständen aufgrund einer von einem Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde getroffenen Entscheidung;

h) bezeichnet der Ausdruck „Haupttat“ jede Straftat, durch die Erträge erlangt wurden, die Gegenstand einer Straftat im Sinne des Artikels 23 werden können;

i) bezeichnet „kontrollierte Lieferung“ die Methode, nach der unerlaubte oder verdächtige Sendungen mit Wissen und unter Aufsicht der zuständigen Behörden aus dem Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Staaten verbracht, durch dasselbe durchgeführt oder in dasselbe verbracht werden dürfen mit dem Ziel, eine Straftat zu untersuchen und Personen zu ermitteln, die an der Begehung der Straftat beteiligt sind.

### **Artikel 3**

#### Anwendungsbereich

1. Dieses Übereinkommen findet gemäß seinen Bestimmungen Anwendung auf die Prävention, Untersuchung und Verfolgung von Korruption sowie auf die Sicherstellung, Beschlagnahme, Einziehung und Rückgabe von Erträgen aus in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten.

2. Für die Zwecke der Durchführung dieses Übereinkommens ist es, soweit hierin nicht etwas anderes bestimmt ist, nicht erforderlich, dass die darin aufgeführten Straftaten im Ergebnis zum Verlust oder zur Schädigung staatlicher Vermögensgegenstände führen.

### **Artikel 4**

#### Schutz der Souveränität

1. Die Vertragsstaaten erfüllen ihre Verpflichtungen nach diesem Übereinkommen in einer Weise, die mit den Grundsätzen der souveränen Gleichheit und territorialen Unversehrtheit der Staaten sowie der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten vereinbar ist.

2. Aus diesem Übereinkommen kann ein Vertragsstaat nicht die Berechtigung herleiten, im Hoheitsgebiet eines anderen Staates die Gerichtsbarkeit auszuüben und Aufgaben wahrzunehmen, die nach dem innerstaatlichen Recht ausschließlich den Behörden dieses anderen Staates vorbehalten sind.

## **Kapitel II**

### **Präventive Maßnahmen**

#### **Artikel 5**

##### Präventive Maßnahmen und Praktiken zur Bekämpfung von Korruption

1. Jeder Vertragsstaat entwickelt in Übereinstimmung mit den Grundprinzipien seiner Rechtsordnung wirksame und abgestimmte Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung und führt solche Maßnahmen durch oder wendet sie weiterhin an; diese Maßnahmen fördern die Beteiligung der Gesellschaft und entsprechen den Grundsätzen der Rechtstaatlichkeit, der guten öffentlichen Verwaltung, der ordnungsgemäßen Verwaltung öffentlichen Eigentums, der Redlichkeit, Transparenz und Rechenschaftspflicht.
2. Jeder Vertragsstaat ist bestrebt, wirksame Praktiken zur Korruptionsprävention einzuführen und zu fördern.
3. Jeder Vertragsstaat ist bestrebt, maßgebliche Rechtsinstrumente und Verwaltungsmaßnahmen in regelmäßigen Abständen auf ihre Zweckdienlichkeit zur Verhinderung und Bekämpfung der Korruption zu überprüfen.
4. Die Vertragsstaaten arbeiten in Übereinstimmung mit den Grundprinzipien ihrer Rechtsordnung gegebenenfalls untereinander und mit einschlägigen internationalen und regionalen Organisationen bei der Förderung und Entwicklung der in diesem Artikel genannten Maßnahmen zusammen. Diese Zusammenarbeit kann die Beteiligung an internationalen Programmen und Projekten zur Korruptionsprävention einschließen.

#### **Artikel 6**

##### Stelle oder Stellen für Korruptionsprävention

1. Jeder Vertragsstaat stellt in Übereinstimmung mit den Grundprinzipien seiner Rechtsordnung sicher, dass es erforderlichenfalls eine Stelle oder Stellen gibt, die Korruptionsprävention betreiben, indem sie
  - a) die in Artikel 5 genannten Maßnahmen durchführen und die Durchführung dieser Maßnahmen gegebenenfalls beaufsichtigen und koordinieren;
  - b) den Wissensstand über Korruptionsprävention erweitern und verbreiten.

2. Jeder Vertragsstaat gewährt der in Absatz 1 genannten Stelle oder den in Absatz 1 genannten Stellen in Übereinstimmung mit den Grundprinzipien seiner Rechtsordnung die erforderliche Unabhängigkeit, damit sie ihre Aufgaben wirksam und ohne ungebührliche Beeinflussung wahrnehmen kann bzw. können. Für die erforderlichen Sachmittel und Fachkräfte sowie die Aus- und Weiterbildung, die diese Fachkräfte gegebenenfalls benötigen, um ihre Aufgaben wahrzunehmen, ist zu sorgen.

3. Jeder Vertragsstaat teilt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen Namen und Anschrift der Behörde oder Behörden mit, die andere Vertragsstaaten bei der Entwicklung und Durchführung spezieller Maßnahmen zur Korruptionsprävention unterstützen können.

## **Artikel 7**

### Öffentlicher Sektor

1. Jeder Vertragsstaat ist gegebenenfalls und in Übereinstimmung mit den Grundprinzipien seiner Rechtsordnung bestrebt, für die Anwerbung, Einstellung, Beschäftigung, Beförderung und Pensionierung von Beamten und gegebenenfalls anderen nicht gewählten Amtsträgern Regelungen festzulegen, beizubehalten und zu verstärken,

a) die auf den Grundsätzen der Leistungsfähigkeit und Transparenz sowie auf objektiven Kriterien wie Leistung, Fairness und Eignung beruhen;

b) die geeignete Verfahren für die Auswahl sowie die Aus- und Weiterbildung von Personen für besonders korruptionsgefährdete öffentliche Positionen und gegebenenfalls den turnusmäßigen Wechsel solcher Personen in andere Positionen umfassen;

c) die unter Berücksichtigung des Standes der wirtschaftlichen Entwicklung des Vertragsstaats eine angemessene Vergütung und ausgewogene Entgelttarife fördern;

d) die Aus- und Weiterbildungsprogramme fördern, damit sie den Erfordernissen der korrekten, redlichen und sachgerechten Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben gerecht werden können, und die ihnen eine spezielle und angemessene Aus- und Weiterbildung bieten, damit sie die mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verbundene Korruptionsgefährdung besser erkennen können. Bei solchen Programmen kann Bezug genommen werden auf Verhaltenskodices oder Verhaltensnormen in den betreffenden Bereichen.

2. Jeder Vertragsstaat zieht ferner in Erwägung, im Einklang mit den Zielen dieses Übereinkommens und in Übereinstimmung mit den Grundprinzipien seines innerstaatlichen Rechts geeignete gesetzgeberische und verwaltungsrechtliche Maßnahmen zu treffen, um für die Kandidatur und Wahl für ein öffentliches Amt Kriterien vorzuschreiben.

3. Jeder Vertragsstaat zieht ferner in Erwägung, im Einklang mit den Zielen dieses Übereinkommens und in Übereinstimmung mit den Grundprinzipien seines innerstaatlichen

Rechts die Transparenz bei der Finanzierung von Kandidaturen für ein öffentliches Wahlamt und gegebenenfalls der Finanzierung politischer Parteien zu stärken.

4. Jeder Vertragsstaat ist in Übereinstimmung mit den Grundprinzipien seines innerstaatlichen Rechts bestrebt, Regelungen zu beschließen, beizubehalten und zu verstärken, welche die Transparenz fördern und Interessenkonflikte vermeiden.

### **Artikel 8**

#### Verhaltenskodices für Amtsträger

1. Mit dem Ziel der Korruptionsbekämpfung fördert jeder Vertragsstaat in Übereinstimmung mit den Grundprinzipien seines innerstaatlichen Rechts u.a. die Integrität, Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in den Reihen seiner Amtsträger.

2. Jeder Vertragsstaat ist insbesondere bestrebt, innerhalb seiner eigenen Verwaltung und Rechtsordnung Verhaltenskodices oder Verhaltensnormen für die korrekte, redliche und ordnungsgemäße Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben anzuwenden.

3. Bei der Durchführung dieses Artikels beachtet jeder Vertragsstaat, soweit dies zweckmäßig erscheint und mit den Grundprinzipien seiner Rechtsordnung übereinstimmt, die einschlägigen Initiativen regionaler, interregionaler und multilateraler Organisationen wie z.B. den Internationalen Verhaltenskodex für Amtsträger, der in der Anlage zur Resolution 51/59 der Generalversammlung vom 12. Dezember 1996 enthalten ist.

4. Jeder Vertragsstaat erwägt ferner, in Übereinstimmung mit den Grundprinzipien seines innerstaatlichen Rechts Maßnahmen und Regelungen vorzusehen, die es Amtsträgern erleichtern, den zuständigen Behörden Korruptionshandlungen zu melden, wenn ihnen solche Handlungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangen.

5. Jeder Vertragsstaat ist gegebenenfalls bestrebt, in Übereinstimmung mit den Grundprinzipien seines innerstaatlichen Rechts Maßnahmen zu treffen und Regelungen vorzusehen, nach denen Amtsträger u.a. im Hinblick auf Beschäftigungsverhältnisse, Kapitalanlagen, Vermögenswerte und erhebliche Geschenke oder Vergünstigungen, die in Bezug auf ihre Aufgaben als Amtsträger einen Interessenkonflikt darstellen können, den zuständigen Behörden gegenüber Erklärungen abzugeben haben.

6. Jeder Vertragsstaat erwägt, in Übereinstimmung mit den Grundprinzipien seines innerstaatlichen Rechts Disziplinarmaßnahmen oder andere Maßnahmen gegen Amtsträger zu ergreifen, die gegen die nach diesem Artikel vorgesehenen Kodices oder Normen verstoßen.

## Artikel 9

### Öffentliches Beschaffungswesen und öffentliche Haushaltsführung

1. Jeder Vertragsstaat trifft in Übereinstimmung mit den Grundprinzipien seiner Rechtsordnung die erforderlichen Maßnahmen, um auf der Grundlage von Transparenz, Wettbewerb und objektiven Entscheidungskriterien angemessene Beschaffungsregelungen festzulegen. Diese Regelungen, die bei ihrer Anwendung angemessene Schwellenwerte berücksichtigen können, sollen u. a. behandeln:

- a) Die öffentliche Bekanntmachung von Informationen über Vergabeverfahren und Verträge einschließlich Informationen über Ausschreibungen und der maßgeblichen oder sachdienlichen Informationen über die Vergabe von Verträgen mit ausreichender Frist für potenzielle Bieter zur Erstellung und Abgabe ihrer Angebote;
- b) die vorherige Festlegung der Teilnahmebedingungen einschließlich der Auswahl- und Vergabekriterien sowie Ausschreibungsregeln sowie deren Veröffentlichung;
- c) die Verwendung objektiver und vorab festgelegter Kriterien für öffentliche Vergabeentscheidungen, um die spätere Überprüfung der korrekten Anwendung der Vorschriften oder Verfahren zu erleichtern;
- d) ein wirksames System zur innerstaatlichen Kontrolle einschließlich wirksamer Rechtsschutzmöglichkeiten für den Fall, dass die nach diesem Absatz vorgesehenen Regeln nicht eingehalten werden;
- e) erforderlichenfalls Maßnahmen zur Regelung von Angelegenheiten, die das für die Beschaffung verantwortliche Personal betreffen, wie z.B. Erklärung des Interesses, insbesondere Prüfungsverfahren und Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung.

2. Jeder Vertragsstaat trifft in Übereinstimmung mit den Grundprinzipien seiner Rechtsordnung die erforderlichen Maßnahmen, um die Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der Verwaltung der öffentlichen Mittel zu fördern. Solche Maßnahmen erfassen u.a.

- a) Maßnahmen zur Verabschiedung des nationalen Haushaltsplans;
- b) Rechtzeitige Berichterstattung über Ausgaben und Einnahmen;
- c) Ein System von Vorschriften in Bezug auf die Grundsätze der Rechnungslegung und -prüfung und damit verbundener Aufsicht;
- d) wirksame und leistungsfähige Systeme des Risikomanagements und der internen Kontrolle; und
- e) gegebenenfalls korrigierende Eingriffe, um Abhilfe zu schaffen, wenn die in diesem Absatz umschriebenen Erfordernisse nicht erfüllt werden.

3. Jeder Vertragsstaat trifft im Einklang mit den Grundprinzipien seines innerstaatlichen Rechts die erforderlichen zivil- und verwaltungsrechtlichen Maßnahmen, um die Integrität von Buchführungsunterlagen, Aufzeichnungen, Jahresabschlüssen oder anderen Unterlagen

in Bezug auf öffentliche Ausgaben und Einnahmen zu wahren und die Fälschung solcher Unterlagen zu verhindern.

## **Artikel 10**

### Öffentliche Berichterstattung

Unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Korruptionsbekämpfung trifft jeder Vertragsstaat in Übereinstimmung mit den Grundprinzipien seines innerstaatlichen Rechts die erforderlichen Maßnahmen, um in seiner öffentlichen Verwaltung, auch im Hinblick auf deren Organisation, Arbeitsweise und Entscheidungsprozesse, gegebenenfalls die Transparenz zu stärken. Solche Maßnahmen bestehen u.a. darin:

- a) Verfahren oder Regelungen zu beschließen, nach denen Mitglieder der Öffentlichkeit in geeigneten Fällen über Organisation, Arbeitsweise und Entscheidungsprozesse ihrer öffentlichen Verwaltung unter gebührender Beachtung des Schutzes der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten sowie über Entscheidungen und Rechtsakte, die Mitglieder der Öffentlichkeit betreffen, Auskunft erhalten können;
- b) Verwaltungsverfahren gegebenenfalls zu vereinfachen, um den Zugang der Öffentlichkeit zu den zuständigen Entscheidungsträgern zu erleichtern; und
- c) Informationen offen zu legen, ggf. auch regelmäßige Berichte über die Korruptionsverfahren in seiner öffentlichen Verwaltung zu erstellen.

## **Artikel 11**

### Maßnahmen in Bezug auf die Justiz und Strafverfolgungsbehörden

1. Im Hinblick auf die Unabhängigkeit und entscheidende Rolle der Justiz bei der Korruptionsbekämpfung trifft jeder Vertragsstaat in Übereinstimmung mit den Grundprinzipien seiner Rechtsordnung und unbeschadet der richterlichen Unabhängigkeit Maßnahmen, um unter den Mitarbeitern in der Justiz die Redlichkeit zu stärken und Gelegenheiten zur Korruption vorzubeugen. Solche Maßnahmen können Vorschriften im Hinblick auf das Verhalten von Mitarbeitern in der Justiz umfassen.

2. In den Vertragsstaaten, in denen die Strafverfolgungsbehörden nicht Teil der Richterschaft, aber in einer den Richtern ähnlichen Weise unabhängig sind, können Maßnahmen, die nach Absatz 1 getroffen werden, bei den Strafverfolgungsbehörden eingeführt und angewendet werden.

## **Artikel 12**

### Privater Sektor

1. Jeder Vertragsstaat trifft in Übereinstimmung mit den Grundprinzipien seines innerstaatlichen Rechts Maßnahmen, um der Korruption im privaten Sektor vorzubeugen, die Grundsätze der Rechnungslegung und -prüfung im privaten Sektor zu verstärken, und in gegebenenfalls wirksame, angemessene und abschreckende zivil- verwaltungs- oder strafrechtliche Sanktionen vorzusehen, wenn diese Maßnahmen nicht befolgt werden.
2. Maßnahmen, mit denen diese Ziele erreicht werden, können unter anderem darin bestehen:
  - a) die Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden und einschlägigen privaten Stellen zu fördern;
  - b) der Entwicklung von Normen und Verfahren zum Schutz der Integrität einschlägiger privater Stellen zu fördern einschließlich Verhaltenskodices für die korrekte, redliche und ordnungsgemäße Durchführung der Tätigkeiten von Gewerbebetrieben sowie aller einschlägigen Berufsgruppen und die Verhinderung von Interessenkonflikten sowie zur Förderung anständiger Gepflogenheiten unter den Unternehmen und bei den vertraglichen Geschäftsbeziehungen mit dem Staat;
  - c) die Transparenz zwischen privaten Stellen zu fördern, gegebenenfalls auch durch Maßnahmen im Hinblick auf die Identität juristischer und natürlicher Personen, die an der Gründung und Leitung von Unternehmen beteiligt sind;
  - d) den Missbrauch von Verfahren zur Regulierung privater Stellen zu verhindern, einschließlich Verfahren betreffend Subventionen und Genehmigungen, die von Behörden für kommerzielle Tätigkeiten gewährt bzw. erteilt werden;
  - e) Interessenkonflikte dadurch zu verhindern, dass die beruflichen Aktivitäten ehemaliger Amtsträger oder die Beschäftigung von Amtsträgern durch den privaten Sektor im Anschluss an deren Ausscheiden aus dem Amt oder Eintritt in den Ruhestand, soweit dies angezeigt ist, und für einen angemessenen Zeitraum beschränkt werden, wenn die Aktivitäten oder die Beschäftigung mit den Aufgaben, die diese Amtsträger in ihrer Amtszeit wahrgenommen oder überwacht haben, in unmittelbarem Zusammenhang stehen;
  - f) sicherzustellen, dass es in privaten Unternehmen unter Berücksichtigung ihrer Struktur und Größe hinreichende interne Revisionen gibt, die dazu beitragen, Korruptionshandlungen vorzubeugen und aufzudecken, und dass die Konten und vorgeschriebenen Jahresabschlüsse dieser privaten Unternehmen geeigneten Rechnungsprüfungs- und Bestätigungsverfahren unterliegen.

3. Zur Bekämpfung der Korruption trifft jeder Vertragsstaat die in Übereinstimmung mit seinen innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften in Bezug auf die Führung von Büchern und Aufzeichnungen, die Offenlegung von Jahresabschlüssen und die Grundsätze der Rechnungslegung und -prüfung erforderlichen Maßnahmen, um die folgenden Handlungen, wenn sie zur Verübung einer in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftat vorgenommen werden, zu verbieten:

- a) die Einrichtung von Konten, die in den Büchern nicht erscheinen;
- b) die Tätigkeit von Geschäften, die in den Büchern nicht oder nur mit unzureichenden Angaben erscheinen;
- c) die Verbuchung nicht existenter Aufwendungen;
- d) die Verbuchung des Entstehens von Verbindlichkeiten mit falschen Angaben zu ihrem Grund;
- e) die Benutzung falscher Belege und
- f) die vorsätzliche Vernichtung von Buchungsbelegen vor Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Frist.

4. Jeder Vertragsstaat schließt die steuerliche Abzugsfähigkeit von Ausgaben, die Bestechungsgelder darstellen, aus, soweit sie ein Tatestandsmerkmal der in Übereinstimmung mit den Artikeln 15 und 16 dieses Übereinkommens umschriebenen Straftaten sind, und gegebenenfalls von anderen Ausgaben, die bei der Förderung korrupten Verhaltens entstanden sind.

### **Artikel 13**

#### Beteiligung der Bevölkerung

1. Jeder Vertragsstaat trifft im Rahmen seiner Möglichkeiten und in Übereinstimmung mit den Grundprinzipien seines innerstaatlichen Rechts geeignete Maßnahmen, um die aktive Beteiligung von Personen und Gruppen, die nicht zum öffentlichen Sektor gehören, wie z.B. Zivilgesellschaft, nichtstaatliche Organisationen und Basisorganisationen, an der Verhütung und Bekämpfung von Korruption zu fördern und die Öffentlichkeit im Hinblick auf das Vorhandensein, die Ursachen und die Schwere der Korruption sowie die Gefahr, die sie darstellt, zu sensibilisieren. Diese Beteiligung sollte gestärkt werden, indem z.B.

- a) Entscheidungsprozesse transparenter gemacht werden und die Öffentlichkeit verstärkt daran beteiligt wird;
- b) sichergestellt wird, dass die Öffentlichkeit wirksamen Zugang zu Informationen hat;

c) öffentliche Informationsaktivitäten, die dazu beitragen, dass Korruption nicht toleriert wird, sowie Programme im öffentlichen Bildungswesen einschließlich der Lehrpläne an Schulen und Universitäten durchgeführt werden;

d) die Freiheit, Informationen über Korruption einzuholen, entgegenzunehmen, zu veröffentlichen und zu verbreiten, geachtet, gefördert und geschützt wird. Diese Freiheit darf bestimmten Einschränkungen unterworfen sein, soweit sie nach der Rechtsordnung vorgesehen und notwendig sind:

i) zur Wahrung der Rechte oder des guten Rufs anderer;

ii) zum Schutz der nationalen Sicherheit oder des ordre public oder der öffentlichen Gesundheit oder Moral.

2. Jeder Vertragsstaat trifft geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in diesem Übereinkommen genannten einschlägigen Stellen zur Korruptionsbekämpfung der Öffentlichkeit bekannt sind, und ermöglicht gegebenenfalls den Zugang zu solchen Stellen, damit Vorfälle, die als eine in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebene Straftat angesehen werden können, auch anonym angezeigt werden können.

## **Artikel 14**

### **Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche**

1. Jeder Vertragsstaat

a) schafft im Rahmen seiner Zuständigkeit ein umfassendes innerstaatliches Regulierungs- und Aufsichtssystem für Banken, Kreditinstitute des Nichtbankensektors einschließlich natürlicher oder juristischer Personen, die formelle oder informelle Dienstleistungen zur Geld- oder Wertübermittlung erbringen, und gegebenenfalls andere Stellen, die besonders geldwäschegefährdet sind, um Geldwäsche in jeder Form zu verhindern und aufzudecken; bei diesem System stehen Regelungen in Bezug auf die Identifizierung der Kunden und gegebenenfalls der wirtschaftlichen Eigentümer, die Führung von Aufzeichnungen und Meldung verdächtiger Transaktionen im Vordergrund;

b) stellt unbeschadet des Artikels 46 sicher, dass die mit der Bekämpfung der Geldwäsche befassten Verwaltungs-, Regulierungs-, Strafverfolgungs- und sonstigen Behörden (einschließlich - soweit dies nach innerstaatlichem Recht angebracht ist - Justizbehörden) fähig sind, unter den in seinem innerstaatlichen Recht festgelegten Bedingungen auf nationaler und internationaler Ebene zusammenzuarbeiten und Informationen auszutauschen, und zieht zu diesem Zweck die Einrichtung einer Evidenzzentrale (Financial Intelligence Unit) als nationales Zentrum für die Sammlung, Untersuchung und Verbreitung von Informationen über mögliche Geldwäsche in Erwägung.

2. Die Vertragsstaaten prüfen die Durchführung praktikabler Maßnahmen zur Aufdeckung und Überwachung grenzüberschreitender Bewegungen von Bargeld und entsprechenden begebaren Wertpapieren unter Schutzvorkehrungen, um die ordnungsgemäße Verwendung der Informationen sicherzustellen, und ohne jegliche Behinderung rechtmäßiger Kapitalbewegungen. Diese Maßnahmen können auch eine Verpflichtung für Einzelpersonen und Unternehmen vorsehen, den grenzüberschreitenden Transfer größerer Mengen an Bargeld und entsprechenden begebaren Wertpapieren zu melden.
3. Die Vertragsstaaten prüfen die Durchführung geeigneter praktikabler Maßnahmen, um Kreditinstituten einschließlich Geldüberweisungsinstituten Folgendes vorzuschreiben:
  - a) Eintragung genauer und sinnvoller Angaben über den Sender in Formularen für die elektronische Geldüberweisung und diesbezügliche Mitteilungen;
  - b) Beibehaltung dieser Angaben über die gesamte Zahlungskette und
  - c) strengere Überprüfung bei Geldüberweisungen, die keine vollständigen Angaben über den Sender enthalten.
4. Die Vertragsstaaten sind aufgefordert, sich bei der Schaffung eines innerstaatlichen Regulierungs- und Aufsichtssystems nach den Vorgaben dieses Artikels und unbeschadet anderer Artikel dieses Übereinkommens von den einschlägigen Initiativen regionaler, interregionaler und multilateraler Organisationen gegen Geldwäsche leiten zu lassen.
5. Die Vertragsstaaten sind bestrebt, zur Bekämpfung der Geldwäsche die globale, regionale, subregionale und bilaterale Zusammenarbeit zwischen Justiz-, Strafverfolgungs- und Finanzaufsichtsbehörden auszubauen und zu fördern.

## **Kapitel III**

### **Kriminalisierung und Gesetzesvollzug**

#### **Artikel 15**

##### **Bestechung inländischer Amtsträger**

Jeder Vertragsstaat trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um folgende Handlungen, wenn vorsätzlich begangen, als Straftat zu umschreiben:

- a) Einem Amtsträger unmittelbar oder mittelbar einen ungerechtfertigten Vorteil für diesen selbst oder für eine andere Person oder Stelle versprechen, anbieten oder gewähren, damit der Amtsträger in Ausübung seiner Dienstpflichten eine Handlung vornimmt oder unterlässt;

b) unmittelbares oder mittelbares Fordern oder Annehmen eines ungerechtfertigten Vorteils durch einen Amtsträger für diesen selbst oder für eine andere Person oder Stelle, damit der Amtsträger in Ausübung seiner Dienstpflichten eine Handlung vornimmt oder unterlässt;

### **Artikel 16**

#### Bestechung ausländischer Amtsträger und von Amtsträgern internationaler Organisationen

1. Jeder Vertragsstaat trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um die folgenden Handlungen, wenn vorsätzlich begangen, als Straftat zu umschreiben: Einem ausländischen Amtsträger oder einem Amtsträger einer internationalen Organisation unmittelbar oder mittelbar einen ungerechtfertigten Vorteil für diesen selbst oder für eine andere Person oder Stelle versprechen, anbieten oder gewähren, damit der Amtsträger in Ausübung seiner Dienstpflichten mit dem Ziel, im internationalen Geschäftsverkehr einen Auftrag oder einen sonstigen ungerechtfertigten Vorteil zu erlangen oder zu behalten, eine Handlung vornimmt oder unterlässt.

2. Jeder Vertragsstaat prüft die Annahme der erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um die folgenden Handlungen, wenn vorsätzlich begangen, als Straftat zu umschreiben: unmittelbares oder mittelbares Fordern oder Annehmen eines ungerechtfertigten Vorteils durch einen ausländischen Amtsträger oder einen Amtsträger einer internationalen Organisation für sich selbst oder für eine andere Person oder Stelle, damit der Amtsträger in Ausübung seiner Dienstpflichten eine Handlung vornimmt oder unterlässt.

### **Artikel 17**

#### Veruntreuung, Unterschlagung oder sonstige Abzweigung von Vermögensgegenständen durch einen Amtsträger

Jeder Vertragsstaat trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um die folgenden Handlungen, wenn vorsätzlich begangen, als Straftat zu umschreiben: Veruntreuen, Unterschlagen oder sonstiges Abzweigen von Vermögensgegenständen, öffentlichen oder privaten Geldmitteln oder Sicherheiten oder einer anderen dem Amtsträger aufgrund seiner Stellung anvertrauten Wertsache durch einen Amtsträger zu seinen Gunsten oder zu Gunsten einer anderen Person oder Stelle.

## **Artikel 18**

### Missbräuchliche Einflussnahme

Jeder Vertragsstaat zieht in Erwägung, die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zu treffen, um folgende Handlungen, wenn vorsätzlich begangen, als Straftat zu umschreiben:

- a) Das unmittelbare oder mittelbare Versprechen, Anbieten oder Gewähren eines ungerechtfertigten Vorteils, damit der Amtsträger oder die Person von seinem bzw. ihrem tatsächlichen oder vermuteten Einfluss missbräuchlichen Gebrauch macht, um von einer Verwaltung oder einer Behörde des Vertragsstaates einen ungerechtfertigten Vorteil für den ursprünglichen Anstifter der Handlung oder eine andere Person zu erlangen;
- b) Das unmittelbare oder mittelbare Fordern oder Annehmen eines ungerechtfertigten Vorteils, für sich selbst oder für eine andere Person, damit der Amtsträger oder die Person von seinem bzw. ihrem tatsächlichen oder vermuteten Einfluss missbräuchlichen Gebrauch macht, um von einer Verwaltung oder einer Behörde des Vertragsstaates einen ungerechtfertigten Vorteil Person zu erlangen;

## **Artikel 19**

### Missbräuchliche Wahrnehmung von Aufgaben

Jeder Vertragsstaat trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um es, wenn vorsätzlich begangen, als Straftat zu umschreiben, wenn ein Amtsträger seine Aufgaben oder Stellung durch Vornahme oder Nichtvornahme einer Handlung in Erfüllung dieser Aufgaben unter Verstoß gegen die Gesetze missbräuchlich wahrnimmt, um für sich, für eine andere Person oder Stelle einen ungerechtfertigten Vorteil zu erlangen.

## **Artikel 20**

### Unerlaubte Bereicherung

Vorbehaltlich seiner Verfassung sowie der Grundprinzipien seiner Rechtsordnung zieht jeder Vertragsstaat in Erwägung, die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zu treffen, um die unerlaubte Bereicherung, d.h. eine erhebliche Zunahme der Vermögenswerte eines Amtsträgers, die er im Verhältnis zu seinen rechtmäßigen Einkünften nicht angemessen erklären kann, wenn vorsätzlich begangen, als Straftat zu umschreiben.

## **Artikel 21**

### Bestechung im privaten Sektor

Jeder Vertragsstaat erwägt, die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zu treffen, um die folgenden Handlungen, wenn sie im Rahmen wirtschaftlicher, finanzieller oder kommerzieller Aktivitäten vorsätzlich begangen werden, als Straftaten zu umschreiben:

- a) Einer Person, die eine Einrichtung des privaten Sektors leitet oder in irgendeiner Eigenschaft für eine solche Einrichtung arbeitet, unmittelbar oder mittelbar einen ungerechtfertigten Vorteil für diese Person selbst oder für eine andere Person zu versprechen, anzubieten oder zu gewähren, damit sie unter Verletzung ihrer Pflichten eine Handlung vornimmt oder unterlässt;
- b) unmittelbares oder mittelbares Fordern oder Annehmen eines ungerechtfertigten Vorteils durch eine Person, die eine Einrichtung des privaten Sektors leitet oder in irgendeiner Eigenschaft für eine solche Einrichtung arbeitet, für sich selbst oder für eine andere Person, damit sie unter Verletzung ihrer Pflichten eine Handlung vornimmt oder unterlässt;

## **Artikel 22**

### Veruntreuung von Vermögensgegenständen im privaten Sektor

Jeder Vertragsstaat erwägt, die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zu treffen, um es als Straftat zu umschreiben, wenn eine Person, die eine Einrichtung des privaten Sektors leitet oder in irgendeiner Eigenschaft für eine solche Einrichtung arbeitet, im Rahmen wirtschaftlicher, finanzieller oder kommerzieller Aktivitäten Vermögensgegenstände, private Geldmittel oder Sicherheiten oder eine andere ihr aufgrund ihrer Stellung anvertraute Wertsache vorsätzlich veruntreut.

## **Artikel 23**

### Waschen von Erträgen aus Straftaten

1. Jeder Vertragsstaat trifft in Übereinstimmung mit den Grundprinzipien seines innerstaatlichen Rechts die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um folgende Handlungen, wenn vorsätzlich begangen, als Straftaten zu umschreiben:

- a)
    - i) das Umwandeln oder Übertragen von Vermögensgegenständen in der Kenntnis, dass es sich um Erträge aus einer Straftat handelt, zu dem Zweck, den unerlaubten Ursprung der Vermögensgegenstände zu verheimlichen oder zu verschleiern oder einer an der Begehung der Haupttat beteiligten Person behilflich zu sein, sich den rechtlichen Folgen ihres Handelns zu entziehen;
    - ii) das Verheimlichen oder Verschleiern der wahren Beschaffenheit, des Ursprungs, der Belegenheit oder der Bewegung der Vermögensgegenstände, der Verfügung über sie oder des Eigentums oder der Rechte an ihnen in der Kenntnis, dass es sich um Erträge aus einer Straftat handelt;
  - b) vorbehaltlich der Grundzüge ihrer Rechtsordnung
    - i) den Erwerb, den Besitz oder die Verwendung von Vermögensgegenständen, wenn der Betreffende bei deren Erhalt weiß, dass es sich um Erträge aus einer Straftat handelt;
    - ii) die Teilnahme an einer in Übereinstimmung mit diesem Artikel umschriebenen Straftat sowie die Vereinigung, die Verabredung, den Versuch, die Beihilfe, die Anstiftung, die Erleichterung und die Beratung in Bezug auf die Begehung einer solchen Straftat.
2. Für die Zwecke der Durchführung oder Anwendung des Absatzes 1 gilt Folgendes:
- a) ist jeder Vertragsstaat bestrebt, Absatz 1 auf das größtmögliche Spektrum von Haupttaten anzuwenden;
  - b) jeder Vertragsstaat sieht als Haupttaten mindestens ein breites Spektrum an in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten vor;
  - c) umfassen Haupttaten im Sinne von Buchstabe b sowohl innerhalb als auch außerhalb des Hoheitsgebiets des betreffenden Vertragsstaats begangene Straftaten. Straftaten, die außerhalb des Hoheitsgebiets eines Vertragsstaats begangen wurden, stellen jedoch nur dann eine Haupttat dar, wenn das maßgebliche Verhalten nach dem innerstaatlichen Recht des Tatortstaats strafbar ist und nach dem innerstaatlichen Recht des Vertragsstaats, der diesen Artikel durchführt oder anwendet, wäre die Tat dort begangen worden, strafbar wäre;
  - d) übermittelt jeder Vertragsstaat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen Abschriften oder Beschreibungen seiner Gesetze zur Durchführung dieses Artikels sowie jeder späteren Änderung dieser Gesetze;
  - e) kann, sofern dies nach den Grundprinzipien des innerstaatlichen Rechts eines Vertragsstaats erforderlich ist, vorgesehen werden, dass die in Absatz 1 bezeichneten Straftaten nicht für die Personen gelten, welche die Haupttat begangen haben.

## **Artikel 24**

### Verheimlichung

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 23 prüft jeder Vertragsstaat die Annahme der erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um die folgenden Handlungen, wenn vorsätzlich begangen, nachdem eine der in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten ohne Beteiligung der betreffenden Person begangen wurde, als Straftat zu umschreiben: Das Verheimlichen oder die andauernde Zurückbehaltung von Vermögensgegenständen, wenn die betreffende Person weiß, dass sie aus einer der in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten stammen.

## **Artikel 25**

### Behinderung der Justiz

Jeder Vertragsstaat trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um folgende Handlungen, wenn vorsätzlich begangen, als Straftat zu umschreiben:

- a) Anwenden von körperlicher Gewalt, Drohungen oder Einschüchterung oder Versprechen, Anbieten oder Gewähren eines ungerechtfertigten Vorteils, um in einem Verfahren, das die Begehung von in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten zum Gegenstand hat, eine Falschaussage zu bewirken oder die Zeugenaussage oder das Beibringen von Beweismitteln zu behindern;
- b) Anwenden von körperlicher Gewalt, Drohungen oder Einschüchterung, um Justiz- oder Strafverfolgungsbeamte bei der Ausübung von Dienstpflichten im Zusammenhang mit der Begehung von in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten zu behindern. Dieser Artikel berührt nicht das Recht der Vertragsstaaten, Rechtsvorschriften zu haben, die andere Gruppen von Amtsträgern schützen.

## **Artikel 26**

### Verantwortlichkeit juristischer Personen

1. Jeder Vertragsstaat trifft im Einklang mit seinen Rechtsgrundsätzen die erforderlichen Maßnahmen, um die Verantwortlichkeit juristischer Personen für die Beteiligung an den in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten zu begründen.
2. Vorbehaltlich der Rechtsgrundsätze des Vertragsstaats kann die Verantwortlichkeit juristischer Personen strafrechtlicher, zivilrechtlicher oder verwaltungsrechtlicher Art sein.

3. Diese Verantwortlichkeit berührt nicht die strafrechtliche Verantwortlichkeit der natürlichen Personen, welche die Straftaten begangen haben.
4. Jeder Vertragsstaat stellt insbesondere sicher, dass juristische Personen, die in Übereinstimmung mit diesem Artikel zur Verantwortung gezogen werden, wirksamen, angemessenen und abschreckenden strafrechtlichen und nichtstrafrechtlichen Sanktionen einschließlich Geldsanktionen unterliegen.

### **Artikel 27**

#### Teilnahme und Versuch

1. Jeder Vertragsstaat trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um die Teilnahme an einer in Übereinstimmung mit in diesem Übereinkommen umschriebenen Straftat in irgendeiner Eigenschaft z.B. als Mittäter, Gehilfe oder Anstifter in Übereinstimmung mit seinem innerstaatlichen Recht als Straftat zu umschreiben.
2. Jeder Vertragsstaat kann die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen treffen, um den Versuch der Begehung einer in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftat in Übereinstimmung mit seinem innerstaatlichen Recht als Straftat zu umschreiben.
3. Jeder Vertragsstaat kann die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen treffen, um die Vorbereitung einer in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftat in Übereinstimmung mit seinem innerstaatlichen Recht als Straftat zu umschreiben.

### **Artikel 28**

#### Kenntnis, Vorsatz und Zweck als Merkmale einer Straftat

Auf Kenntnis, Vorsatz oder Zweck als Merkmal einer in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftat kann aus den objektiven tatsächlichen Umständen geschlossen werden.

## **Artikel 29**

### Verjährung

Jeder Vertragsstaat sieht gegebenenfalls nach seinem innerstaatlichen Recht für die Einleitung eines Verfahrens wegen einer in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftat eine lange Verjährungsfrist und, wenn der Verdächtige sich der Strafrechtspflege entzogen hat, die Verlängerung oder Hemmung dieser Frist vor.

## **Artikel 30**

### Verfolgung, Aburteilung und Sanktionen

1. Jeder Vertragsstaat bedroht die Begehung einer in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftat mit Sanktionen, die der Schwere dieser Straftat Rechnung tragen.
2. Jeder Vertragsstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um in Übereinstimmung mit seiner Rechtsordnung und den Grundsätzen seiner Verfassung zwischen Befreiungen und Vorrechten vor Gericht, die seinen Amtsträgern gegebenenfalls in Bezug auf die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gewährt werden, und der Möglichkeit, in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebene Straftaten erforderlichenfalls wirksam zu untersuchen und zu verfolgen und gerichtlich darüber zu entscheiden, einen angemessenen Ausgleich herzustellen oder beizubehalten.
3. Jeder Vertragsstaat ist bestrebt sicherzustellen, dass nach seinem innerstaatlichen Recht vorgesehene, auf dem Opportunitätsprinzip beruhende rechtliche Befugnisse im Hinblick auf die Strafverfolgung von Personen wegen in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebener Straftaten so ausgeübt werden, dass die Maßnahmen der Strafrechtspflege in Bezug auf diese Straftaten ihre größtmögliche Wirksamkeit entfalten und der Notwendigkeit der Abschreckung von diesen Straftaten gebührend Rechnung getragen wird.
4. Bei den in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten trifft jeder Vertragsstaat in Übereinstimmung mit seinem innerstaatlichen Recht und unter gebührender Berücksichtigung der Rechte der Verteidigung geeignete Maßnahmen, um möglichst sicherzustellen, dass Auflagen, die mit Entscheidungen über die Haftentlassung während eines laufenden Straf- oder Rechtsmittelverfahrens verbunden sind, der Notwendigkeit Rechnung tragen, dass die Anwesenheit des Angeklagten im späteren Strafverfahren sichergestellt sein muss.

5. Jeder Vertragsstaat berücksichtigt die Schwere der betreffenden Straftaten, wenn er die Möglichkeit der vorzeitigen oder bedingten Entlassung von Personen prüft, die wegen solcher Straftaten verurteilt sind.
6. Soweit dies mit den Grundprinzipien seiner Rechtsordnung vereinbar ist, prüft jeder Vertragsstaat die Einrichtung von Verfahren, nach denen ein Amtsträger, der einer in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftat beschuldigt wird, unter Achtung des Grundsatzes der Unschuldsvermutung gegebenenfalls durch die zuständige Behörde vom Dienst entfernt, suspendiert oder versetzt werden kann.
7. Wenn die Schwere der Straftat dies rechtfertigt, prüft jeder Vertragsstaat, soweit dies mit den Grundprinzipien seiner Rechtsordnung vereinbar ist, die Einrichtung von Verfahren, um Personen, die wegen in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebener Straftaten verurteilt wurden, durch Gerichtsbeschluss oder andere geeignete Mittel für einen nach seinem innerstaatlichen Recht bestimmten Zeitraum von den folgenden Tätigkeiten auszuschließen:
  - a) Ausübung eines öffentlichen Amtes und
  - b) Ausübung eines Amtes in einem Unternehmen, das ganz oder teilweise in staatlichem Eigentum steht.
8. Absatz 1 berührt nicht die Ausübung disziplinarischer Befugnisse gegenüber Beamten durch die zuständigen Behörden.
9. Dieses Übereinkommen berührt nicht den Grundsatz, dass die Beschreibung der in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten sowie der anwendbaren Strafausschließungsgründe oder anderer Rechtsgrundsätze, die für die Rechtmäßigkeit des Verhaltens maßgeblich sind, dem innerstaatlichen Recht eines Vertragsstaates vorbehalten ist und solche Straftaten nach diesem Recht zu verfolgen und zu bestrafen sind.
10. Die Vertragsstaaten sind bestrebt, die gesellschaftliche Wiedereingliederung von Personen zu fördern, die wegen in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebener Straftaten verurteilt wurden.

### **Artikel 31**

#### Sicherstellung, Beschlagnahme und Einziehung

1. Jeder Vertragsstaat trifft in dem nach seiner innerstaatlichen Rechtsordnung größtmöglichen Umfang die erforderlichen Maßnahmen, um die Einziehung
  - a) von Erträgen, die aus in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten stammen, oder von Vermögensgegenständen, deren Wert demjenigen solcher Erträge entspricht,

- b) von Vermögensgegenständen, Geräten oder anderen Tatwerkzeugen, die zur Begehung von in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten verwendet wurden oder bestimmt waren, zu ermöglichen.
2. Jeder Vertragsstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um die Ermittlung, Sicherstellung oder Beschlagnahme der in Absatz 1 bezeichneten Sachen zu ermöglichen, damit sie gegebenenfalls eingezogen werden können.
  3. Jeder Vertragsstaat trifft in Übereinstimmung mit seinem innerstaatlichen Recht die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um die Verwaltung sichergestellter, beschlagnahmter oder eingezogener Vermögensgegenstände, die in den Absätzen 1 und 2 erfasst sind, durch die zuständigen Behörden zu regeln.
  4. Sind solche Erträge aus Straftaten ganz oder teilweise in andere Vermögensgegenstände umgeformt oder umgewandelt worden, so unterliegen anstelle der Erträge diese Vermögensgegenstände den in diesem Artikel genannten Maßnahmen.
  5. Sind solche Erträge aus Straftaten mit aus rechtmäßigen Quellen erworbenen Vermögensgegenständen vermischt worden, so können diese Vermögensgegenstände unbeschadet der Befugnisse in Bezug auf Sicherstellung oder Beschlagnahme bis zur Höhe des Schätzwerts der Erträge, die vermischt worden sind, eingezogen werden.
  6. Einkommen oder sonstige Vorteile, die aus solchen Erträgen aus Straftaten, aus Vermögensgegenständen, in die diese Erträge aus Straftaten umgeformt oder umgewandelt worden sind, oder aus Vermögensgegenständen, mit denen solche Erträge aus Straftaten vermischt worden sind, stammen, unterliegen auch den in diesem Artikel genannten Maßnahmen in derselben Weise und im selben Umfang wie Erträge aus Straftaten.
  7. Für die Zwecke dieses Artikels und des Artikels 55 erteilt jeder Vertragsstaat seinen Gerichten oder anderen zuständigen Behörden die Befugnis anzuordnen, dass Bank-, Finanz- oder Geschäftsunterlagen beizubringen oder zu beschlagnahmen sind. Ein Vertragsstaat darf es nicht unter Berufung auf das Bankgeheimnis ablehnen, den Bestimmungen dieses Artikels Geltung zu verschaffen.
  8. Die Vertragsstaaten können die Möglichkeit in Erwägung ziehen, einen Täter zum Nachweis des rechtmäßigen Ursprungs solcher mutmaßlicher Erträge aus Straftaten oder anderer einziehbarer Vermögensgegenstände zu verpflichten, soweit eine solche Verpflichtung mit den Grundprinzipien ihres innerstaatlichen Rechts und der Art der Gerichts- und anderen Verfahren vereinbar ist.
  9. Dieser Artikel darf nicht so ausgelegt werden, als stehe er den Rechten gutgläubiger Dritter entgegen.
  10. Dieser Artikel lässt den Grundsatz unberührt, dass die darin bezeichneten Maßnahmen in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht eines Vertragsstaates und vorbehaltlich dieses Rechts festgelegt und durchgeführt werden.

## **Artikel 32**

### Zeugen-, Sachverständigen- und Opferschutz

1. Jeder Vertragsstaat trifft im Einklang mit seiner innerstaatlichen Rechtsordnung und im Rahmen seiner Möglichkeiten geeignete Maßnahmen, um Zeugen und Sachverständige, die in Bezug auf in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebene Straftaten als Zeugen aussagen, und gegebenenfalls ihre Verwandten und andere ihnen nahe stehende Personen wirksam vor möglicher Rache oder Einschüchterung zu schützen.
2. Die in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen können unbeschadet der Rechte des Beschuldigten einschließlich des Rechts auf ein ordnungsgemäßes Verfahren u.a. Folgendes umfassen:
  - a) Einrichtung von Verfahren zum persönlichen Schutz dieser Personen wie z.B. ein Wohnungswechsel, soweit dies notwendig und möglich ist, und gegebenenfalls die Erlaubnis zur Sperrung oder eingeschränkter Herausgabe von Informationen über die Identität und den Aufenthalt dieser Personen;
  - b) Schaffung von Beweisregeln, nach denen Zeugen und Sachverständige in einer Weise aussagen können, die ihre Sicherheit gewährleistet, z.B. Zulässigkeit von Zeugenaussagen unter Einsatz von Kommunikationstechnik wie Videoverbindungen oder anderer geeigneter Mittel.
3. Die Vertragsstaaten prüfen die Möglichkeit, mit anderen Staaten Abkommen oder sonstige Vereinbarungen über den Umzug der in Absatz 1 genannten Personen an eine neue Wohnanschrift zu schließen.
4. Dieser Artikel gilt auch für Opfer, soweit sie Zeugen sind.
5. Jeder Vertragsstaat ermöglicht vorbehaltlich seines innerstaatlichen Rechts, dass die Meinungen und Anliegen von Opfern in geeigneten Stadien des Strafverfahrens gegenüber Tätern in einer die Rechte der Verteidigung nicht beeinträchtigenden Weise dargelegt und berücksichtigt werden können.

## **Artikel 33**

### Schutz von Anzeige erstattenden Personen

Jeder Vertragsstaat erwägt, in seiner innerstaatlichen Rechtsordnung geeignete Maßnahmen vorzusehen, um Personen, die den zuständigen Behörden gutgläubig und mit hinrei-

chender Begründung Sachverhalte anzeigen, die in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebene Straftaten betreffen, vor ungerechtfertigter Behandlung zu schützen.

#### **Artikel 34**

##### Folgen von Korruptionshandlungen

Unter gebührender Berücksichtigung gutgläubig erworbener Rechte Dritter trifft jeder Vertragsstaat in Übereinstimmung mit den Grundprinzipien seines innerstaatlichen Rechts Maßnahmen zum Umgang mit den Folgen von Korruption. In diesem Zusammenhang können die Vertragsstaaten Korruption als einen maßgeblichen Umstand in Gerichtsverfahren ansehen, welche die Annullierung oder Aufhebung eines Vertrags, die Rücknahme einer Konzession oder anderen gleichartigen Urkunde oder die Schaffung von Abhilfe in anderer Form zum Gegenstand haben.

#### **Artikel 35**

##### Schadenersatz

Jeder Vertragsstaat trifft in Übereinstimmung mit den Grundsätzen seines innerstaatlichen Rechts die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Stellen oder Personen, die infolge einer Korruptionshandlung einen Schaden erlitten haben, berechtigt sind, die für diesen Schaden Verantwortlichen auf Schadenersatz zu verklagen.

#### **Artikel 36**

##### Spezialisierte Behörden

Jeder Vertragsstaat stellt in Übereinstimmung mit den Grundprinzipien seiner Rechtsordnung sicher, dass es eine Stelle oder Stellen oder Personen gibt, die auf die Korruptionsbekämpfung durch Gesetzesvollzug spezialisiert sind. Solche einer Stelle oder solchen Stellen oder Personen muss in Übereinstimmung mit den Grundprinzipien der Rechtsordnung des Vertragsstaats die nötige Unabhängigkeit gewährt werden, um ihre Aufgaben wirksam und ohne ungebührende Einflussnahme wahrnehmen zu können. Solche Personen oder das Personal solch einer Stelle oder solcher Stellen sollten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben hinreichend ausgebildet und mit den erforderlichen Ressourcen ausgestattet sein.

### **Artikel 37**

#### Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden

1. Jeder Vertragsstaat trifft geeignete Maßnahmen, um Personen, die an der Begehung einer in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftat beteiligt sind oder beteiligt waren, zu ermutigen, Informationen zu liefern, die für die zuständigen Behörden zu Ermittlungs- und Beweis Zwecken nützlich sind, und den zuständigen Behörden tatsächlich und gezielt dabei zu helfen, Straftätern die Erträge aus Straftaten zu entziehen und solche Erträge herauszugeben.
2. Jeder Vertragsstaat zieht in Erwägung, gegebenenfalls die Möglichkeit einer Strafmilderung für einen Beschuldigten vorzusehen, der bei der Untersuchung oder Verfolgung einer in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftat in erheblichem Umfang kooperiert.
3. Jeder Vertragsstaat zieht in Erwägung, in Übereinstimmung mit den Grundprinzipien seines innerstaatlichen Rechts die Möglichkeit vorzusehen, einer Person, die bei der Untersuchung oder Verfolgung einer in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftat in erheblichem Umfang kooperiert, Freiheit von der Strafverfolgung zu gewähren.
4. Für den Schutz solcher Personen gilt Artikel 32 entsprechend.
5. Kann eine in Absatz 1 genannte Person, die sich in einem Vertragsstaat aufhält, mit den zuständigen Behörden eines anderen Vertragsstaates in erheblichem Umfang kooperieren, so können die betreffenden Vertragsstaaten in Erwägung ziehen, in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen Recht Abkommen oder sonstige Vereinbarungen über die mögliche Gewährung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Behandlung durch den anderen Vertragsstaat zu schließen.

### **Artikel 38**

#### Zusammenarbeit zwischen nationalen Behörden

Jeder Vertragsstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um in Übereinstimmung mit seinem innerstaatlichen Recht die Zusammenarbeit einerseits zwischen seinen Behörden sowie seinen Amtsträgern und andererseits seinen für die Untersuchung und Verfolgung von Straftaten zuständigen Behörden zu fördern. Diese Zusammenarbeit kann Folgendes umfassen:

- a) Unaufgeforderte Unterrichtung der letztgenannten Behörden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass eine der Straftaten begangen wurde, die in Übereinstimmung mit den Artikeln 15, 21 und 23 umschrieben sind, oder darin bestehen,
- b) den letztgenannten Behörden auf Anfrage alle erforderlichen Informationen zu überlassen.

### **Artikel 39**

#### Zusammenarbeit zwischen nationalen Behörden und dem privaten Sektor

1. Jeder Vertragsstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um im Einklang mit seinem innerstaatlichen Recht die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden und Stellen des privaten Sektors, insbesondere Kreditinstituten, in Angelegenheiten, welche die Begehung von in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten betreffen, zu fördern.
2. Jeder Vertragsstaat zieht in Erwägung, seine Staatsangehörigen und andere Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet zu ermuntern, die Begehung einer in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftat bei den nationalen Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen.

### **Artikel 40**

#### Bankgeheimnis

Jeder Vertragsstaat stellt sicher, dass im Fall innerstaatlicher strafrechtlicher Ermittlungen wegen in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebener Straftaten im Rahmen seiner innerstaatlichen Rechtsordnung geeignete Mechanismen zur Verfügung stehen, um Hindernisse zu überwinden, die sich aus der Anwendung von Gesetzesbestimmungen über das Bankgeheimnis ergeben können.

### **Artikel 41**

#### Strafregister

Jeder Vertragsstaat kann die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen treffen, um frühere Verurteilungen eines Verdächtigen in einem anderen Staat unter den Bedingungen und zu dem Zweck, die bzw. den er für angemessen erachtet, zu berücksichtigen,

damit sie in Strafverfahren mit Bezug auf eine in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebene Straftat verwendet werden können.

## **Artikel 42**

### Zuständigkeit

1. Jeder Vertragsstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten zu begründen,
  - a) wenn die Straftat im Hoheitsgebiet dieses Vertragsstaates begangen wird, oder
  - b) wenn die Straftat an Bord eines Schiffs, das zur Tatzeit die Flagge dieses Vertragsstaats führt, oder eines Luftfahrzeugs, das zur Tatzeit nach dem Recht dieses Vertragsstaats eingetragen ist, begangen wird.
2. Vorbehaltlich des Artikels 4 kann ein Vertragsstaat seine Gerichtsbarkeit auch über eine solche Straftat begründen,
  - a) wenn die Straftat zum Nachteil eines Staatsangehörigen dieses Vertragsstaats begangen wird, oder
  - b) wenn die Straftat von einem Staatsangehörigen dieses Vertragsstaats oder von einer staatenlosen Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet begangen wird, oder
  - c) wenn die Straftat eine der in Übereinstimmung mit Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii umschriebenen Straftaten ist und außerhalb seines Hoheitsgebiets mit Bezug auf eine in Übereinstimmung mit Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i oder ii oder Buchstabe b Ziffer i umschriebene, innerhalb seines Hoheitsgebiets verübte Straftat begangen wird, oder
  - d) wenn die Straftat zum Nachteil des Vertragsstaats begangen wird.
3. Für die Zwecke des Artikels 44 trifft jeder Vertragsstaat die erforderlichen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten zu begründen, wenn der Verdächtige sich in seinem Hoheitsgebiet aufhält und er ihn allein deswegen nicht ausliefert, weil er einer seiner Staatsangehörigen ist.
4. Jeder Vertragsstaat kann ferner die erforderlichen Maßnahmen treffen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten zu begründen, wenn der Verdächtige sich in seinem Hoheitsgebiet aufhält und er ihn nicht ausliefert.
5. Ist einem Vertragsstaat, der seine Gerichtsbarkeit nach Absatz 1 oder 2 ausübt, notifiziert worden oder anderweitig zur Kenntnis gelangt, dass andere Vertragsstaaten ein Ermitt

lungs-, Straf- oder sonstiges Gerichtsverfahren wegen desselben Sachverhalts führen, so konsultieren die zuständigen Behörden dieser Vertragsstaaten einander gegebenenfalls, um ihr Vorgehen abzustimmen.

6. Unbeschadet allgemeiner völkerrechtlicher Normen schließt dieses Übereinkommen die Ausübung einer von einem Vertragsstaat nach seinem innerstaatlichen Recht begründeten Strafgerichtsbarkeit nicht aus.

## **Kapitel IV**

### **Internationale Zusammenarbeit**

#### **Artikel 43**

##### Internationale Zusammenarbeit

1. Die Vertragsstaaten arbeiten in Strafsachen nach den Artikeln 44 bis 50 zusammen. Soweit dies angebracht und mit ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung vereinbar ist, erwägen die Vertragsstaaten die gegenseitige Unterstützung bei Ermittlungen und Verfahren in zivil- und verwaltungsrechtlichen Sachen in Zusammenhang mit Korruption.

2. Wird in Angelegenheiten der internationalen Zusammenarbeit die beiderseitige Strafbarkeit als Voraussetzung angesehen, so gilt sie als erfüllt, wenn das Verhalten, das der Straftat zugrunde liegt, derentwegen um Unterstützung ersucht wird, nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten eine Straftat ist, gleichviel, ob die Straftat nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Vertragsstaats derselben Gruppe von Straftaten zugeordnet oder in derselben Weise benannt wird wie im ersuchenden Vertragsstaat.

#### **Artikel 44**

##### Auslieferung

1. Dieser Artikel findet auf die in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten Anwendung, wenn die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, sich im Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaats aufhält, soweit die Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, nach dem innerstaatlichen Recht sowohl des ersuchenden als auch des ersuchten Vertragsstaats strafbar ist.

2. Ungeachtet des Absatzes 1 kann ein Vertragsstaat, nach dessen Recht dies zulässig ist, die Auslieferung einer Person wegen einer der unter dieses Übereinkommen fallenden Straftaten auch bewilligen, wenn diese Taten nach seinem innerstaatlichen Recht nicht strafbar sind.
3. Betrifft das Auslieferungsersuchen mehrere verschiedene Straftaten, von denen mindestens eine nach diesem Artikel auslieferungsfähig ist und einige wegen der Dauer der Freiheitsstrafe zwar nicht der Auslieferung unterliegen, sich aber auf in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebene Straftaten beziehen, so kann der ersuchte Vertragsstaat diesen Artikel auch auf diese Straftaten anwenden.
4. Jede der Straftaten, auf die dieser Artikel Anwendung findet, gilt als in jeden zwischen Vertragsstaaten bestehenden Auslieferungsvertrag einbezogene, der Auslieferung unterliegende Straftat. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, diese Straftaten als der Auslieferung unterliegende Straftaten in jeden zwischen ihnen zu schließenden Auslieferungsvertrag aufzunehmen. Wenn ein Vertragsstaat, nach dessen Recht dies zulässig ist, dieses Übereinkommen als Rechtsgrundlage für die Auslieferung verwendet, sieht er keine der in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten als politische Straftat an.
5. Erhält ein Vertragsstaat, der die Auslieferung vom Bestehen eines Vertrags abhängig macht, ein Auslieferungsersuchen von einem anderen Vertragsstaat, mit dem er keinen Auslieferungsvertrag hat, so kann er dieses Übereinkommen als Rechtsgrundlage für die Auslieferung in Bezug auf die Straftaten ansehen, auf die dieser Artikel Anwendung findet.
6. Ein Vertragsstaat, der die Auslieferung vom Bestehen eines Vertrags abhängig macht,
  - a) teilt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde mit, ob er dieses Übereinkommen als Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit im Auslieferungsverkehr mit anderen Vertragsstaaten dieses Übereinkommens verwenden wird, und
  - b) ist bestrebt, sofern er dieses Übereinkommen nicht als Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit im Auslieferungsverkehr verwendet, gegebenenfalls Auslieferungsverträge mit anderen Vertragsstaaten dieses Übereinkommens zu schließen, um diesen Artikel durchzuführen.
7. Vertragsstaaten, welche die Auslieferung nicht vom Bestehen eines Vertrags abhängig machen, erkennen unter sich die Straftaten, auf die dieser Artikel Anwendung findet, als der Auslieferung unterliegende Straftaten an.
8. Die Auslieferung unterliegt den im Recht des ersuchten Vertragsstaates oder in den geltenden Auslieferungsverträgen vorgesehenen Bedingungen, einschließlich u.a. der Bedingungen in Bezug auf die für eine Auslieferung erforderliche Mindeststrafe und der Gründe, aus denen der ersuchte Vertragsstaat die Auslieferung ablehnen kann.

9. Vorbehaltlich ihres innerstaatlichen Rechts bemühen sich die Vertragsstaaten, Auslieferungsverfahren zu beschleunigen und die diesbezüglichen Beweiserfordernisse für Straftaten zu vereinfachen, auf die dieser Artikel Anwendung findet.

10. Vorbehaltlich seines innerstaatlichen Rechts und seiner Auslieferungsverträge kann der ersuchte Vertragsstaat, wenn er festgestellt hat, dass die Umstände dies rechtfertigen und Eile geboten ist, auf Verlangen des ersuchenden Vertragsstaates eine Person, um deren Auslieferung ersucht wird und die sich in seinem Hoheitsgebiet befindet, in Haft nehmen oder andere geeignete Maßnahmen treffen, um deren Anwesenheit bei dem Auslieferungsverfahren sicherzustellen.

11. Ein Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet ein Verdächtiger angetroffen wird, ist, wenn er ihn wegen einer Straftat, auf die dieser Artikel Anwendung findet, allein deswegen nicht ausliefert, weil er einer seiner Staatsangehörigen ist, verpflichtet, den Fall auf Ersuchen des Vertragsstaates, der die Auslieferung begehrt, unverzüglich seinen zuständigen Behörden zum Zweck der Strafverfolgung zu unterbreiten. Diese Behörden treffen ihre Entscheidung und führen ihr Verfahren in der gleichen Weise wie im Fall jeder anderen Straftat schwerer Art nach dem innerstaatlichen Recht dieses Vertragsstaats. Die beteiligten Vertragsstaaten arbeiten insbesondere in Verfahrens- und Beweisfragen zusammen, um die Wirksamkeit einer solchen Strafverfolgung sicherzustellen.

12. Darf ein Vertragsstaat nach seinem innerstaatlichen Recht einen Staatsangehörigen nur unter der Bedingung ausliefern oder sonst überstellen, dass die betreffende Person ihm rücküberstellt wird, um die Strafe zu verbüßen, die als Ergebnis des Prozesses oder Verfahrens verhängt wird, dessentwegen um ihre Auslieferung oder Überstellung ersucht wurde, und sind dieser Vertragsstaat und der um Auslieferung ersuchende Vertragsstaat mit dieser Vorgehensweise und etwaigen anderen Bedingungen, die sie für zweckmäßig erachten, einverstanden, so entbindet diese bedingte Auslieferung oder Überstellung den ersuchten Vertragsstaat von der in Absatz 11 genannten Verpflichtung.

13. Wird die Auslieferung, um die zur Vollstreckung einer Strafe ersucht wird, mit der Begründung abgelehnt, dass der Verfolgte Staatsangehöriger des ersuchten Vertragsstaates ist, so erwägt dieser, sofern sein innerstaatliches Recht dies zulässt, und im Einklang mit diesem auf Verlangen des ersuchenden Vertragsstaates die nach dessen innerstaatlichen Rechtsvorschriften verhängte Strafe oder Reststrafe selbst zu vollstrecken.

14. Einer Person, gegen die in Zusammenhang mit den Straftaten, auf die dieser Artikel Anwendung findet, ein Verfahren durchgeführt wird, ist in allen Stadien des Verfahrens eine gerechte Behandlung zu gewährleisten, die den Genuss aller Rechte und Garantien einschließt, die nach dem innerstaatlichen Recht des Vertragsstaates, in dessen Hoheitsgebiet sie sich befindet, vorgesehen sind.

15. Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, als enthalte es eine Verpflichtung zur Auslieferung, wenn der ersuchte Vertragsstaat wichtige Gründe für die Annahme hat, dass das Ersuchen gestellt worden ist, um eine Person wegen ihres Geschlechts, ihrer Rasse, ihrer Religion, ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer ethnischen Herkunft oder ihrer politischen Anschauungen zu verfolgen oder zu bestrafen, oder dass die Lage dieser Person aus einem dieser Gründe erschwert werden könnte, wenn dem Ersuchen stattgegeben würde.

16. Die Vertragsstaaten dürfen ein Auslieferungsersuchen nicht allein deswegen ablehnen, weil die Straftat als eine Tat angesehen wird, die auch fiskalische Angelegenheiten berührt.

17. Bevor der ersuchte Vertragsstaat die Auslieferung ablehnt, konsultiert er gegebenenfalls den ersuchenden Vertragsstaat, um ihm hinreichend Gelegenheit zu geben, seine Auffassung darzulegen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die für sein Vorbringen erheblich sind.

18. Die Vertragsstaaten sind bestrebt, zwei- und mehrseitige Abkommen oder sonstige Vereinbarungen zu schließen, um die Auslieferung zu ermöglichen oder ihre Wirksamkeit zu erhöhen.

#### **Artikel 45**

##### Überstellung verurteilter Personen

Die Vertragsstaaten können erwägen, zwei- oder mehrseitige Abkommen oder sonstige Vereinbarungen zu schließen, aufgrund deren Personen, die wegen in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebener Straftaten zu einer Freiheitsstrafe oder sonstigen Formen des Freiheitsentzugs verurteilt sind, in ihr Hoheitsgebiet überstellt werden können, um dort ihre Reststrafe zu verbüßen.

#### **Artikel 46**

##### Rechtshilfe

1. Die Vertragsstaaten leisten einander soweit wie möglich Rechtshilfe bei Ermittlungen, Strafverfolgungen und Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit den unter dieses Übereinkommen fallenden Straftaten.

2. Soweit dies nach den einschlägigen Rechtsvorschriften, Verträgen, Abkommen und sonstigen Vereinbarungen des ersuchten Vertragsstaats möglich ist, wird Rechtshilfe in Bezug auf Ermittlungen, Strafverfolgungen und Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit

Straftaten geleistet, für die eine juristische Person in Übereinstimmung mit Artikel 26 im ersuchenden Vertragsstaat verantwortlich gemacht werden kann.

3. Um die nach diesem Artikel zu leistende Rechtshilfe kann zu folgenden Zwecken er- sucht werden:

- a) Abnahme von Zeugenaussagen oder anderen Erklärungen;
- b) Zustellung gerichtlicher Schriftstücke;
- c) Durchsuchung, Beschlagnahme und Sicherstellung;
- d) Untersuchung von Gegenständen und Inaugenscheinnahme von Örtlichkeiten;
- e) Überlassung von Informationen, Beweismitteln und Sachverständigengutachten;
- f) Überlassung von Originalen oder beglaubigten Abschriften einschlägiger Schriftstücke und Akten, einschließlich Regierungs-, Bank-, Finanz-, Firmen- oder Geschäftsunterlagen;
- g) Ermittlung oder Weiterverfolgung von Erträgen aus Straftaten, Vermögensgegenständen, Tatwerkzeugen oder anderen Sachen zu Beweis Zwecken;
- h) Erleichterung des freiwilligen Erscheinens von Personen im ersuchenden Vertrags- staat;
- i) jede andere Art von Rechtshilfe, der das innerstaatliche Recht des ersuchten Vertrags- staats nicht entgegensteht;
- j) Ermittlung, Sicherstellung und Weiterverfolgung von Erträgen aus Straftaten in Über- einstimmung mit Kapitel V;
- k) die Herausgabe von Vermögenswerten nach Kapitel V.

4. Unbeschadet des innerstaatlichen Rechts können die zuständigen Behörden eines Vertragsstaates einer zuständigen Behörde eines anderen Vertragsstaates ohne vorheriges Ersuchen Informationen im Zusammenhang mit Strafsachen übermitteln, wenn sie der Auf- fassung sind, dass diese Informationen der Behörde bei der Durchführung oder dem erfolg- reichen Abschluss von Ermittlungen und Strafverfahren behilflich sein oder dazu führen könnten, dass dieser Vertragsstaat ein Ersuchen nach diesem Übereinkommen stellt.

5. Die Übermittlung von Informationen nach Absatz 4 berührt nicht die Ermittlungen und Strafverfahren im Staat der zuständigen Behörden, welche die Informationen zur Verfügung stellen. Die zuständigen Behörden, welche die Informationen empfangen, müssen einer Bit- te, diese Informationen – auch vorübergehend – vertraulich zu behandeln oder mit Ein- schränkungen zu verwenden, entsprechen. Dies hindert jedoch den empfangenden Ver- tragsstaat nicht daran, in seinen Verfahren Informationen offen zu legen, die einen Beschul- digten entlasten. In diesem Fall unterrichtet der empfangende Vertragsstaat vor der Offenle- gung den übermittelnden Vertragsstaat und tritt, wenn dies gewünscht wird, mit ihm in Kon- sultationen ein. Ist ausnahmsweise eine Vorankündigung nicht möglich, so unterrichtet der empfangende Vertragsstaat den übermittelnden Vertragsstaat unverzüglich von der Offenle- gung.

6. Dieser Artikel berührt nicht die Verpflichtungen aus anderen zwei- oder mehrseitigen Verträgen, welche die Rechtshilfe ganz oder teilweise regeln oder regeln werden.

7. Die Absätze 9 bis 29 gelten für Ersuchen, die aufgrund dieses Artikels gestellt werden, wenn die betreffenden Vertragsstaaten nicht durch einen Rechtshilfevertrag gebunden sind. Sind diese Vertragsstaaten durch einen solchen Vertrag gebunden, so gelten die entsprechenden Bestimmungen des Vertrags, sofern die Vertragsstaaten nicht vereinbaren, statt dessen die Absätze 9 bis 29 dieses Artikels anzuwenden. Die Vertragsstaaten werden nachdrücklich ermuntert, diese Absätze anzuwenden, wenn sie die Zusammenarbeit erleichtern.

8. Die Vertragsstaaten dürfen die Rechtshilfe nach diesem Artikel nicht unter Berufung auf das Bankgeheimnis verweigern.

9. a) Wenn ein ersuchter Vertragsstaat ein Ersuchen nach diesem Artikel erledigt, obwohl es an der beiderseitigen Strafbarkeit fehlt, berücksichtigt er die Zwecke dieses Übereinkommens, wie in Artikel 1 dargelegt.

b) Die Vertragsstaaten können die Rechtshilfe nach diesem Artikel verweigern, wenn es an der beiderseitigen Strafbarkeit fehlt. Soweit dies mit den Grundzügen seiner Rechtsordnung vereinbar ist, leistet ein ersuchter Vertragsstaat gleichwohl Rechtshilfe, die nicht mit einer Zwangsmaßnahme verbunden ist. Diese Rechtshilfe darf verweigert werden, wenn Ersuchen Bagatellsachen oder Angelegenheiten betreffen, hinsichtlich derer die erbetene Zusammenarbeit oder Unterstützung in anderen Bestimmungen dieses Übereinkommens vorgesehen ist.

c) Jeder Vertragsstaat kann erwägen, die Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, damit er die Rechtshilfe nach diesem Artikel in größerem Umfang leisten kann, wenn es an der beiderseitigen Strafbarkeit fehlt.

10. Eine Person, die sich im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates in Haft befindet oder eine Strafe verbüßt und um deren Anwesenheit in einem anderen Vertragsstaat zum Zweck der Ablegung einer Zeugenaussage, für eine Identifizierung oder eine andere Unterstützung bei der Beweiserhebung im Rahmen von Ermittlungen, Strafverfolgungen oder Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit unter dieses Übereinkommen fallenden Straftaten ersucht wird, darf überstellt werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Die Person willigt nach vorheriger Aufklärung ein;

b) die zuständigen Behörden beider Vertragsstaaten geben unter den Bedingungen, die sie für geeignet erachten, ihre Zustimmung.

11. Für die Zwecke des Absatzes 10 gilt Folgendes:

a) Der Vertragsstaat, dem die Person überstellt wird, hat die Befugnis und die Pflicht, die überstellte Person in Haft zu halten, sofern der Vertragsstaat, von dem die Person überstellt wurde, nichts anderes verlangt oder genehmigt;

b) der Vertragsstaat, dem die Person überstellt wird, erfüllt entsprechend der vorherigen oder sonstigen Vereinbarung der zuständigen Behörden beider Vertragsstaaten unverzüglich seine Pflicht, die Person wieder dem Vertragsstaat zurück zu überstellen, von dem sie überstellt wurde;

c) der Vertragsstaat, dem die Person überstellt wird, verlangt von dem Vertragsstaat, von dem sie überstellt wurde, nicht die Einleitung eines Auslieferungsverfahrens zwecks Rücküberstellung dieser Person;

d) der überstellten Person wird die in dem Vertragsstaat, dem sie überstellt wurde, verbrachte Haftzeit auf die Strafe angerechnet, die sie in dem Staat, vom dem sie überstellt wurde, zu verbüßen hat.

12. Sofern der Vertragsstaat, von dem eine Person nach den Absätzen 10 und 11 überstellt werden soll, nicht zustimmt, darf diese Person, unabhängig davon, welche Staatsangehörigkeit sie besitzt, wegen Handlungen, Unterlassungen oder Verurteilungen aus der Zeit vor ihrer Ausreise aus dem Hoheitsgebiet des Staates, von dem sie überstellt wurde, im Hoheitsgebiet des Staates, dem sie überstellt wird, weder verfolgt noch in Haft gehalten, bestraft oder einer anderen Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit unterworfen werden.

13. Jeder Vertragsstaat bestimmt eine Zentrale Behörde, die verantwortlich und befugt ist, Rechtshilfeersuchen entgegenzunehmen und sie entweder zu erledigen oder den zuständigen Behörden zur Erledigung zu übermitteln. Hat ein Vertragsstaat eine besondere Region oder ein besonderes Hoheitsgebiet mit einem eigenen Rechtshilfesystem, so kann er eine gesonderte Zentrale Behörde bestimmen, die dieselben Aufgaben für diese Region oder dieses Hoheitsgebiet wahrnimmt. Die Zentralen Behörden sorgen für die rasche und ordnungsgemäße Erledigung oder Weiterleitung der entgegengenommenen Ersuchen. Leitet die Zentrale Behörde das Ersuchen zur Erledigung an eine zuständige Behörde weiter, so fördert sie die rasche und ordnungsgemäße Erledigung des Ersuchens durch die zuständige Behörde. Jeder Vertragsstaat notifiziert dem Generalsekretär der Vereinten Nationen bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zu diesem Übereinkommen die zu diesem Zweck bestimmte Zentrale Behörde. Rechtshilfeersuchen und diesbezügliche Mitteilungen werden den von den Vertragsstaaten bestimmten Zentralen Behörden übermittelt. Diese Vorschrift berührt nicht das Recht eines Vertragsstaats, zu verlangen, dass solche Ersuchen und Mitteilungen auf diplomatischem Weg und in dringenden Fällen, wenn die Vertragsstaaten dies vereinbaren, soweit dies möglich ist, über die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation an ihn gerichtet werden.

14. Ersuchen werden in einer für den ersuchten Vertragsstaat annehmbaren Sprache schriftlich oder, wenn möglich, durch ein Mittel gefertigt, das die Erstellung einer schriftlichen Fassung unter Bedingungen ermöglicht, die dem betreffenden Vertragsstaat die Feststellung der Echtheit gestatten. Jeder Vertragsstaat notifiziert dem Generalsekretär der Vereinten

Nationen bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zu diesem Übereinkommen die für ihn annehmbare Sprache oder annehmbaren Sprachen. In dringenden Fällen, und wenn die Vertragsstaaten dies vereinbart haben, können Ersuchen mündlich gestellt werden; sie müssen jedoch umgehend schriftlich bestätigt werden.

15. Ein Rechtshilfeersuchen enthält folgende Angaben:

- a) die Bezeichnung der Behörde, von der das Ersuchen ausgeht;
- b) Gegenstand und Art der Ermittlungen, der Strafverfolgung oder des Gerichtsverfahrens, auf die sich das Ersuchen bezieht, sowie Namen und Aufgaben der Behörde, welche die Ermittlungen, die Strafverfolgung oder das Gerichtsverfahren durchführt;
- c) eine zusammenfassende Sachverhaltsdarstellung, außer bei Ersuchen um Zustellung gerichtlicher Schriftstücke;
- d) eine Beschreibung der erbetenen Rechtshilfe und Einzelheiten über bestimmte Verfahren, die auf Wunsch des ersuchenden Vertragsstaats angewendet werden sollen;
- e) soweit möglich, Identität, Aufenthaltsort und Staatsangehörigkeit jeder betroffenen Person und
- f) den Zweck, zu dem die Beweismittel, Informationen oder Maßnahmen erbeten werden.

16. Der ersuchte Vertragsstaat kann ergänzende Angaben anfordern, wenn dies für die Erledigung des Ersuchens nach seinem innerstaatlichen Recht notwendig erscheint oder die Erledigung erleichtern kann.

17. Ein Ersuchen wird nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Vertragsstaats und, soweit dieses Recht dem nicht entgegensteht, nach Möglichkeit entsprechend den im Ersuchen bezeichneten Verfahren erledigt.

18. Befindet sich eine Person im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats und soll sie von den Justizbehörden eines anderen Vertragsstaats als Zeuge oder Sachverständiger vernommen werden, so kann der erstgenannte Vertragsstaat, soweit dies möglich und mit den Grundprinzipien des innerstaatlichen Rechts vereinbar ist, auf Ersuchen des anderen Vertragsstaats die Vernehmung im Wege einer Videokonferenz gestatten, sofern es nicht möglich oder zweckmäßig ist, dass die betreffende Person im Hoheitsgebiet des ersuchenden Vertragsstaats persönlich erscheint. Die Vertragsstaaten können vereinbaren, dass die Vernehmung durch eine Justizbehörde des ersuchenden Vertragsstaats und im Beisein einer Justizbehörde des ersuchten Vertragsstaats durchgeführt wird.

19. Der ersuchende Vertragsstaat übermittelt oder verwendet vom ersuchten Vertragsstaat zur Verfügung gestellte Informationen oder Beweismittel nicht ohne dessen vorherige Zustimmung für andere als in dem Ersuchen bezeichnete Ermittlungen, Strafverfolgungen oder Gerichtsverfahren. Dieser Artikel hindert den ersuchenden Vertragsstaat nicht daran, in seinen Verfahren Informationen oder Beweismittel offen zu legen, die einen Beschuldigten ent

lasten. In diesem Fall unterrichtet der ersuchende Vertragsstaat vor der Offenlegung den ersuchten Vertragsstaat und tritt, wenn dies gewünscht wird, mit ihm in Konsultationen ein. Ist ausnahmsweise eine Vorankündigung nicht möglich, so unterrichtet der ersuchende Vertragsstaat den ersuchten Vertragsstaat unverzüglich von der Offenlegung.

20. Der ersuchende Vertragsstaat kann verlangen, dass der ersuchte Vertragsstaat das Ersuchen und seinen Inhalt vertraulich behandelt, soweit die Erledigung des Ersuchens nichts anderes gebietet. Kann der ersuchte Vertragsstaat der verlangten Vertraulichkeit nicht entsprechen, so setzt er den ersuchenden Vertragsstaat umgehend davon in Kenntnis.

21. Die Rechtshilfe kann verweigert werden:

- a) wenn das Ersuchen nicht in Übereinstimmung mit diesem Artikel gestellt wird;
- b) der ersuchte Vertragsstaat der Ansicht ist, dass die Erledigung des Ersuchens geeignet ist, seine Souveränität, seine Sicherheit, die öffentliche Ordnung (ordre public) oder andere wesentliche Interessen zu beeinträchtigen;
- c) wenn es den Behörden des ersuchten Vertragsstaats nach seinem innerstaatlichen Recht untersagt wäre, die Maßnahme, um die ersucht wurde, in Bezug auf eine vergleichbare Straftat zu ergreifen, die Gegenstand von Ermittlungen, Strafverfolgungen oder Gerichtsverfahren unter ihrer eigenen Gerichtsbarkeit wäre;
- d) wenn das Rechtshilfeerecht des ersuchten Vertragsstaates es nicht zuließe, dem Ersuchen stattzugeben.

22. Die Vertragsstaaten dürfen ein Rechtshilfeersuchen nicht allein deswegen ablehnen, weil die Straftat als eine Tat angesehen wird, die auch fiskalische Angelegenheiten berührt.

23. Die Verweigerung der Rechtshilfe ist zu begründen.

24. Der ersuchte Vertragsstaat erledigt das Rechtshilfeersuchen so schnell wie möglich und trägt dabei den vom ersuchenden Vertragsstaat genannten Fristen, die vorzugsweise im Ersuchen zu begründen sind, Rechnung. Der ersuchende Vertragsstaat kann angemessene Sachstandsfragen in Bezug auf die vom ersuchten Vertragsstaat zur Erledigung seines Ersuchens getroffenen Maßnahmen stellen. Der ersuchte Vertragsstaat beantwortet angemessene Anfragen des ersuchenden Vertragsstaats in Bezug auf den Stand und Sachstand der Bearbeitung des Ersuchens. Der ersuchende Vertragsstaat unterrichtet den ersuchten Vertragsstaat umgehend, wenn die erbetene Rechtshilfe nicht mehr benötigt wird.

25. Die Rechtshilfe kann vom ersuchten Vertragsstaat mit der Begründung aufgeschoben werden, dass sie laufende Ermittlungen, Strafverfolgungen oder Gerichtsverfahren beeinträchtigt.

26. Bevor ein Ersuchen nach Absatz 21 verweigert oder seine Erledigung nach Absatz 25 aufgeschoben wird, konsultiert der ersuchte Vertragsstaat den ersuchenden Vertragsstaat, um zu prüfen, ob die Rechtshilfe unter den vom ersuchten Vertragsstaat als notwendig er

achteten Bedingungen gewährt werden kann. Nimmt der ersuchende Vertragsstaat die Rechtshilfe unter diesen Bedingungen an, so muss er die Bedingungen erfüllen.

27. Unbeschadet der Anwendung des Absatzes 12 darf ein Zeuge, ein Sachverständiger oder ein anderer, der auf Ersuchen des ersuchenden Vertragsstaates bereit ist, in dessen Hoheitsgebiet in einem Verfahren auszusagen oder bei Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen oder Gerichtsverfahren mitzuwirken, in diesem Hoheitsgebiet nicht wegen Handlungen, Unterlassungen oder Verurteilungen, die vor seiner Ausreise aus dem Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaates erfolgten, verfolgt, in Haft gehalten, bestraft oder einer anderen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen werden. Dieses freie Geleit endet, wenn der Zeuge, der Sachverständige oder der andere während fünfzehn aufeinanderfolgender Tage oder während einer anderen von den Vertragsstaaten vereinbarten Zeitspanne, nachdem ihm amtlich mitgeteilt wurde, dass seine Anwesenheit von den Justizbehörden nicht länger verlangt wird, die Möglichkeit gehabt hat, das Hoheitsgebiet des ersuchenden Vertragsstaates zu verlassen, und trotzdem freiwillig dort bleibt oder wenn er nach Verlassen dieses Gebiets freiwillig dorthin zurückgekehrt ist.

28. Der ersuchte Vertragsstaat trägt die gewöhnlichen Kosten der Erledigung eines Ersuchens, sofern die Vertragsstaaten nichts anderes vereinbaren. Sind oder werden bei der Erledigung eines Ersuchens erhebliche oder außergewöhnliche Aufwendungen erforderlich, so konsultieren die Vertragsstaaten einander, um festzustellen, unter welchen Bedingungen das Ersuchen erledigt werden kann und auf welche Weise die Kosten getragen werden.

29. Der ersuchte Vertragsstaat

a) überlässt dem ersuchenden Vertragsstaat Mehrfertigungen in seinem Besitz befindlicher amtlicher Aufzeichnungen, Schriftstücke oder Informationen, die nach seinem innerstaatlichen Recht für die Allgemeinheit zugänglich sind;

b) kann dem ersuchenden Vertragsstaat nach eigenem Ermessen Mehrfertigungen in seinem Besitz befindlicher amtlicher Aufzeichnungen, Schriftstücke oder Informationen, die nach seinem innerstaatlichen Recht für die Allgemeinheit nicht zugänglich sind, ganz, teilweise oder unter Bedingungen überlassen, die er für angemessen erachtet.

30. Die Vertragsstaaten prüfen gegebenenfalls die Möglichkeit des Abschlusses zwei- oder mehrseitiger Abkommen oder sonstiger Vereinbarungen, die den Zwecken dieses Artikels dienen, ihn praktisch wirksam machen oder seine Bestimmungen verstärken.

### **Artikel 47**

#### Übertragung von Verfahren zur Strafverfolgung

Die Vertragsstaaten prüfen die Möglichkeit, einander Verfahren zur Strafverfolgung wegen einer in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftat in Fällen, in denen dies dem Interesse der geordneten Rechtspflege dienlich erscheint, insbesondere wenn mehrere Rechtsordnungen beteiligt sind, mit dem Ziel zu übertragen, die Strafverfolgung zu konzentrieren.

### **Artikel 48**

#### Zusammenarbeit in der Strafrechtspflege

1. Die Vertragsstaaten arbeiten im Einklang mit ihrer jeweiligen innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsordnung eng zusammen, um die Wirksamkeit der Maßnahmen der Strafrechtspflege zur Bekämpfung der unter dieses Übereinkommen fallenden Straftaten zu verstärken. Die Vertragsstaaten treffen insbesondere wirksame Maßnahmen, um
  - a) Nachrichtenverbindungen zwischen ihren zuständigen Behörden, Stellen und Ämtern zu verstärken und erforderlichenfalls einzurichten, um den sicheren und raschen Informationsaustausch über alle Erscheinungsformen der unter dieses Übereinkommen fallenden Straftaten einschließlich – wenn die betreffenden Vertragsstaaten dies für zweckmäßig erachten – der Verbindungen zu anderen Straftaten zu erleichtern;
  - b) bei Ermittlungen folgender Sachverhalte in Bezug auf unter dieses Übereinkommen fallende Straftaten mit anderen Vertragsstaaten zusammenzuarbeiten:
    - i) Identität, Aufenthaltsort und Tätigkeit von Personen, die der Mitwirkung an solchen Straftaten verdächtig sind, oder Aufenthaltsort anderer betroffener Personen;
    - ii) Bewegung der aus der Begehung solcher Straftaten stammenden Erträge oder Vermögensgegenstände;
    - iii) Bewegung von Vermögensgegenständen, Geräten oder sonstigen Tatwerkzeugen, die bei der Begehung dieser Straftaten verwendet wurden oder dazu bestimmt waren;
  - c) gegebenenfalls die erforderlichen Sachen oder Mengen an Stoffen zu Analyse- oder Ermittlungszwecken zur Verfügung zu stellen;
  - d) gegebenenfalls mit anderen Vertragsstaaten Informationen auszutauschen über spezielle Mittel und Methoden zur Begehung der unter dieses Übereinkommen fallenden Straftaten, einschließlich der Benutzung falscher Identitäten, gefälschter, verfälschter oder falscher Urkunden und anderer Mittel zur Verschleierung von Aktivitäten;
  - e) die wirksame Koordinierung zwischen ihren zuständigen Behörden, Stellen und Ämtern zu erleichtern und den Austausch von Personal und Sachverständigen, einschließlich des

Einsatzes von Verbindungsbeamten nach Maßgabe zweiseitiger Abkommen oder Vereinbarungen zwischen den betreffenden Vertragsstaaten, zu fördern;

f) Informationen auszutauschen und geeignete Verwaltungs- und sonstige Maßnahmen zu koordinieren, um die unter dieses Übereinkommen fallenden Straftaten frühzeitig zu erkennen.

2. Mit dem Ziel, diesem Übereinkommen Geltung zu verschaffen, prüfen die Vertragsstaaten den Abschluss zwei- oder mehrseitiger Abkommen oder sonstiger Vereinbarungen über die unmittelbare Zusammenarbeit zwischen ihren Strafverfolgungsbehörden und, soweit solche Abkommen oder sonstigen Vereinbarungen bereits bestehen, deren Ergänzung. Bestehen solche Abkommen oder sonstigen Vereinbarungen zwischen den betreffenden Vertragsstaaten nicht, so können sie dieses Übereinkommen als Grundlage für die Zusammenarbeit in der Strafrechtspflege in Bezug auf die unter dieses Übereinkommen fallenden Straftaten ansehen. Die Vertragsstaaten machen, soweit dies angebracht ist, in vollem Umfang Gebrauch von Abkommen oder sonstigen Vereinbarungen einschließlich internationaler oder regionaler Organisationen, um die Zusammenarbeit zwischen ihren Strafverfolgungsbehörden zu verstärken.

3. Die Vertragsstaaten sind bestrebt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten zusammenzuarbeiten, um auf unter dieses Übereinkommen fallende Straftaten, die durch den Einsatz moderner Technologie begangen werden, zu reagieren.

#### **Artikel 49**

##### Gemeinsame Ermittlungen

Die Vertragsstaaten erwägen den Abschluss zwei- oder mehrseitiger Abkommen oder sonstiger Vereinbarungen, aufgrund deren die beteiligten zuständigen Behörden in Angelegenheiten, die Gegenstand von Ermittlungen, Strafverfolgungen oder Gerichtsverfahren in einem oder mehreren Staaten sind, gemeinsame Ermittlungsgruppen einrichten können. Bestehen solche Abkommen oder sonstigen Vereinbarungen nicht, so können gemeinsame Ermittlungen von Fall zu Fall vereinbart werden. Die beteiligten Vertragsstaaten achten darauf, dass die Souveränität des Vertragsstaates, in dessen Hoheitsgebiet diese Ermittlungen stattfinden sollen, vollständig gewahrt bleibt.

## **Artikel 50**

### Besondere Ermittlungsmethoden

1. Zur wirksamen Bekämpfung der Korruption trifft jeder Vertragsstaat, soweit es die Grundsätze seiner innerstaatlichen Rechtsordnung zulassen, in Übereinstimmung mit den in seinem innerstaatlichen Recht vorgesehenen Bedingungen im Rahmen seiner Möglichkeiten die notwendigen Maßnahmen, um die angemessene Anwendung der kontrollierten Lieferung durch seine zuständigen Behörden, und sofern er dies für angebracht hält, anderer besonderer Ermittlungsmethoden wie z. B. elektronische Überwachung oder Überwachung anderer Art und verdeckte Einsätze in seinem Hoheitsgebiet zu ermöglichen sowie die daraus gewonnenen Beweismittel vor Gericht zuzulassen.
2. Für den Zweck der Ermittlungen wegen Straftaten, die unter dieses Übereinkommen fallen, werden die Vertragsstaaten ermuntert, erforderlichenfalls geeignete zwei- oder mehrseitige Abkommen oder sonstige Vereinbarungen zu schließen, um solche besonderen Ermittlungsmethoden im Rahmen der Zusammenarbeit auf internationaler Ebene anzuwenden. Diese Abkommen oder sonstigen Vereinbarungen werden in vollem Einklang mit dem Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten geschlossen und durchgeführt und streng nach den Bestimmungen dieser Abkommen oder sonstigen Vereinbarungen ausgeführt.
3. In Ermangelung eines Abkommens oder einer sonstigen Vereinbarung nach Absatz 2 werden Entscheidungen über die Anwendung dieser besonderen Ermittlungsmethoden auf internationaler Ebene von Fall zu Fall getroffen; dabei können, falls erforderlich, finanzielle Vereinbarungen und Absprachen im Hinblick auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch die betreffenden Vertragsstaaten in Betracht gezogen werden.
4. Entscheidungen über die Anwendung der kontrollierten Lieferung auf internationaler Ebene können mit Zustimmung der betreffenden Vertragsstaaten beispielsweise auch Methoden umfassen, bei denen die Güter oder Geldmittel abgefangen werden und unangetastet weiterbefördert oder entfernt oder ganz oder teilweise ersetzt werden dürfen.

## **Kapitel V**

### **Herausgabe von Vermögenswerten**

#### **Artikel 51**

##### Allgemeine Bestimmungen

Die Rückgabe von Vermögenswerten nach diesem Kapitel stellt ein Grundprinzip dieses Übereinkommens dar, und die Vertragsstaaten arbeiten in dieser Hinsicht im größtmöglichen Umfang zusammen und unterstützen einander.

#### **Artikel 52**

##### Verhinderung und Aufdeckung von Übertragungen von Erträgen aus Straftaten

1. Unbeschadet des Artikels 14 trifft jeder Vertragsstaat in Übereinstimmung mit seinem innerstaatlichen Recht die erforderlichen Maßnahmen, um von Kreditinstituten in seinem Hoheitsbereich zu verlangen, dass sie die Identität von Kunden überprüfen, angemessene Schritte unternehmen, um die Identität der wirtschaftlichen Eigentümer von auf „high-value“-Konten eingezahlten Geldern festzustellen, und Konten, die von oder für mit herausragenden öffentlichen Aufgaben betrauten Personen und deren Familienangehörigen und engen Partnern beantragt oder unterhalten werden, verstärkt zu überprüfen. Diese verstärkte Überprüfung ist vernünftigerweise so zu gestalten, dass verdächtige Transaktionen zwecks Anzeige bei den zuständigen Behörden aufgedeckt werden; sie soll nicht so ausgelegt werden, dass Kreditinstitute davon abgehalten werden oder ihnen untersagt wird, Geschäfte mit rechtmäßigen Kunden zu tätigen.
2. Zur Erleichterung der Durchführung der in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen wird jeder Vertragsstaat in Übereinstimmung mit seinem innerstaatlichen Recht und auf Anregung einschlägiger Initiativen regionaler, interregionaler und multilateraler Organisationen gegen Geldwäsche:
  - a) Hinweise herausgeben zu den Typen natürlicher oder juristischer Personen, deren Konten von Kreditinstituten in seinem Hoheitsbereich verstärkt zu überprüfen sind, zu den Konten- und Transaktionsarten, auf die besonders zu achten ist, und zu geeigneten Maßnahmen, die im Hinblick auf solche Konten bei der Kontoeröffnung, der Kontoführung und der Aufbewahrung von Aufzeichnungen zu treffen sind, und
  - b) Kreditinstituten in seinem Hoheitsbereich auf Ersuchen eines anderen Vertragsstaats oder von sich aus gegebenenfalls Angaben zur Identität bestimmter natürlicher oder juristi

scher Personen oder Gesellschaften mitteilen, deren Konten von den betreffenden Instituten verstärkt zu überprüfen sind; dies gilt zusätzlich zu den Personen oder Gesellschaften, die von den Kreditinstituten gegebenenfalls anderweitig identifiziert werden.

3. Im Rahmen von Absatz 2 Buchstabe a führt jeder Vertragsstaat Maßnahmen durch, um sicherzustellen, dass seine Kreditinstitute über einen angemessenen Zeitraum Aufzeichnungen über Konten und Transaktionen aufbewahren, die die in Absatz 1 genannten Personen betreffen; diese Aufzeichnungen sollen mindestens Angaben über die Identität des Kunden sowie soweit wie möglich über den wirtschaftlichen Eigentümer enthalten.

4. Mit dem Ziel der Verhinderung und Aufdeckung von Übertragungen von Erträgen aus in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten führt jeder Vertragsstaat angemessene und wirksame Maßnahmen durch, um mit Hilfe seiner Regulierungs- und Aufsichtsstellen die Gründung von Banken oder anderen Kreditinstituten, die nicht tatsächlich vorhanden sind und mit keinem staatlicher Aufsicht unterstehenden Bankenkonsortium verbunden sind, zu verhindern. Darüber hinaus können die Vertragsstaaten erwägen, von ihren Kreditinstituten zu verlangen, es abzulehnen, mit solchen Instituten eine Korrespondenzgeschäftsbeziehung aufzunehmen oder diese aufrecht zu erhalten und sich vor der Aufnahme von Beziehungen zu ausländischen Kreditinstituten zu hüten, die es zulassen, dass ihre Konten von Banken genutzt werden, die nicht tatsächlich vorhanden sind und mit keinem staatlicher Aufsicht unterstehenden Bankenkonsortium verbunden sind.

5. Jeder Vertragsstaat erwägt, für entsprechende Amtsträger in Übereinstimmung mit seinem innerstaatlichen Recht wirksame Regelungen für die Offenlegung ihrer finanziellen Situation zu schaffen, und sieht bei Nichterfüllung angemessene Sanktionen vor. Jeder Vertragsstaat erwägt ferner, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit seine zuständigen Behörden diese Informationen mit den zuständigen Behörden in anderen Vertragsstaaten austauschen können, wenn dies erforderlich ist, um Erträge aus in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten zu ermitteln, Anspruch darauf zu erheben und wieder zu erlangen.

6. Jeder Vertragsstaat erwägt, in Übereinstimmung mit seinem innerstaatlichen Recht die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um entsprechende Amtsträger, die an einem Finanzkonto im Ausland beteiligt oder in Bezug darauf unterschriftsberechtigt oder anderweitig bevollmächtigt sind, zu verpflichten, diesen Umstand den zuständigen Behörden anzuzeigen und geeignete Aufzeichnungen über solche Konten zu führen. Diese Maßnahmen sehen auch angemessene Sanktionen bei Nichterfüllung vor.

### **Artikel 53**

#### Maßnahmen zur unmittelbaren Herausgabe von Vermögenswerten

Jeder Vertragsstaat trifft in Übereinstimmung mit seinem innerstaatlichen Recht die erforderlichen Maßnahmen, damit

- a) ein anderer Vertragsstaat vor seinen Gerichten im Zivilprozess Klage erheben kann, um seinen Rechtsanspruch oder sein Eigentum an Vermögensgegenständen geltend zu machen, die durch Begehung einer in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftat erworben wurden;
- b) seine Gerichte anordnen können, dass diejenigen, die in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebene Straftaten begangen haben, einem anderen Vertragsstaat, der durch diese Straftaten geschädigt wurde, Entschädigung oder Schadenersatz zu leisten haben;
- c) seine Gerichte oder zuständigen Behörden, wenn sie über eine Einziehung zu entscheiden haben, den Anspruch eines anderen Vertragsstaats als rechtmäßiger Eigentümer von Vermögensgegenständen, die durch Begehung einer in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftat erworben wurden, anerkennen können.

### **Artikel 54**

#### Mechanismen für die Herausgabe von Vermögensgegenständen durch internationale Zusammenarbeit bei der Einziehung

1. Mit dem Ziel, nach Artikel 55 Rechtshilfe in Bezug auf Vermögensgegenstände zu leisten, die durch eine in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebene Straftat oder durch Beteiligung an der Begehung einer solchen Straftat erworben wurden, wird jeder Vertragsstaat im Einklang mit seinem innerstaatlichen Recht
  - a) die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit seine zuständigen Behörden eine von dem Gericht eines anderen Vertragsstaats erlassene Einziehungsentscheidung ausführen können;
  - b) die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit seine zuständigen Behörden, soweit sie zuständig sind, die Einziehung solcher Vermögensgegenstände ausländischen Ursprungs durch Aburteilung eines Geldwäschedelikts oder aller anderen Straftaten anordnen können, soweit dies innerhalb seines Rechtsgebiets oder aufgrund anderer Verfahren nach seinem innerstaatlichen Recht zulässig ist, und
  - c) erwägen, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit solche Vermögensgegenstände ohne strafrechtliche Verurteilung eingezogen werden können, wenn der Täter oder

Eigentümer nicht verfolgt werden kann, weil er verstorben, geflohen oder abwesend ist, oder weil andere entsprechende Umstände vorliegen.

2. Mit dem Ziel, aufgrund eines nach Artikel 55 Absatz 2 gestellten Ersuchens Rechtshilfe zu leisten, wird jeder Vertragsstaat im Einklang mit seinem innerstaatlichen Recht

- a) die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit seine zuständigen Behörden aufgrund der Sicherstellungs- oder Beschlagnahmeentscheidung eines Gerichts oder einer zuständigen Behörde eines ersuchenden Vertragsstaats, in der dem ersuchten Vertragsstaat hinreichende Gründe für die Annahme dargelegt werden, dass eine ausreichende Grundlage für dieses Vorgehen besteht und in Bezug auf Vermögensgegenstände letztlich eine Einziehungsentscheidung nach Absatz 1 Buchst. a ergehen wird, diese sicherstellen oder beschlagnahmen können;
- b) die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit seine zuständigen Behörden aufgrund eines Ersuchens, in dem dem ersuchten Staat hinreichende Gründe für die Annahme dargelegt werden, dass eine ausreichende Grundlage für dieses Vorgehen besteht und in Bezug auf Vermögenswerte letztlich eine Einziehungsentscheidung nach Absatz 1 Buchst. a ergehen wird, diese sicherstellen oder beschlagnahmen können, und
- c) erwägen, weitere Maßnahmen zu treffen, damit seine zuständige Behörde Vermögensgegenstände für eine Einziehung z.B. auf Grund einer im Ausland erfolgten Festnahme oder strafrechtlichen Beschuldigung im Zusammenhang mit dem Erwerb solcher Vermögenswerte bewahren können.

## **Artikel 55**

### Internationale Zusammenarbeit für die Zwecke der Einziehung

1. Ein Vertragsstaat, der von einem anderen Vertragsstaat, der über eine in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebene Straftat Gerichtsbarkeit hat, ein Ersuchen um Einziehung von Erträgen aus Straftaten, Vermögensgegenständen, Geräten oder sonstigen Tatwerkzeugen im Sinne von Artikel 31 Absatz 1, die sich in seinem Hoheitsgebiet befinden, erhalten hat, wird, soweit dies nach seiner innerstaatlichen Rechtsordnung möglich ist,

- a) das Ersuchen an seine zuständigen Behörden weiterleiten, um eine Einziehungsentscheidung zu erwirken, und diese Entscheidung, falls sie erlassen wird, ausführen, oder
- b) eine von einem Gericht im Hoheitsgebiet des ersuchenden Vertragsstaates nach Artikel 31 Absatz 1 und 54 Absatz 1 Buchstabe a) erlassene Einziehungsentscheidung an seine zuständigen Behörden weiterleiten, damit diese Entscheidung im Rahmen des Ersuchens ausgeführt wird, soweit sie sich auf die in Artikel 31 Absatz 1 genannten Erträge aus Straf

taten, Vermögensgegenstände, Geräte oder sonstigen Tatwerkzeuge bezieht, die sich im Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaates befinden.

2. Aufgrund eines Ersuchens eines anderen Vertragsstaates, der über eine in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebene Straftat Gerichtsbarkeit hat, trifft der ersuchte Vertragsstaat Maßnahmen, um die in Artikel 31 Absatz 1 genannten Erträge aus Straftaten, Vermögensgegenstände, Geräte oder sonstigen Tatwerkzeuge zu ermitteln, weiterzuverfolgen und sicherzustellen oder zu beschlagnahmen, damit sie entweder aufgrund einer Entscheidung des ersuchenden Vertragsstaates oder - im Falle eines nach Absatz 1 gestellten Ersuchens - aufgrund einer Entscheidung des ersuchten Vertragsstaates gegebenenfalls eingezogen werden können.

3. Artikel 46 wird auf diesen Artikel sinngemäß angewendet. Neben den in Artikel 46 Absatz 15 aufgeführten Angaben enthalten die nach diesem Artikel gestellten Ersuchen

a) im Fall eines Ersuchens nach Absatz 1 Buchstabe a) eine Beschreibung der einzuziehenden Vermögensgegenstände einschließlich, wenn möglich, des Orts, an dem sie sich befinden, und, wenn erforderlich, ihres Schätzwerts sowie eine Sachverhaltsdarstellung des ersuchenden Vertragsstaats, die ausreicht, um es dem ersuchten Vertragsstaat zu ermöglichen, nach seinem innerstaatlichen Recht um eine Entscheidung nachzusuchen;

b) im Fall eines Ersuchens nach Absatz 1 Buchstabe b) eine rechtlich verwertbare Abschrift einer vom ersuchenden Vertragsstaat erlassenen Einziehungsentscheidung, auf die sich das Ersuchen stützt, eine Sachverhaltsdarstellung und Angaben über den Umfang, in dem um die Vollstreckung der Entscheidung ersucht wird, eine Erklärung, in der die Maßnahmen genannt werden, die vom ersuchenden Vertragsstaat getroffen wurden, um gutgläubigen Dritten angemessene Kenntnis zu geben und ein ordnungsgemäßes Verfahren sicherzustellen, sowie eine Erklärung über die Endgültigkeit der Einziehungsentscheidung;

c) im Fall eines Ersuchens nach Absatz 2 eine Sachverhaltsdarstellung des ersuchenden Vertragsstaats und eine Beschreibung der Maßnahmen, um die ersucht wird, sowie - soweit verfügbar - eine rechtlich verwertbare Abschrift einer Entscheidung, auf die sich das Ersuchen stützt.

4. Die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Entscheidungen oder Maßnahmen werden vom ersuchten Vertragsstaat nach Maßgabe und vorbehaltlich seines innerstaatlichen Rechts und seiner Verfahrensregeln oder der zwei- oder mehrseitigen Abkommen oder sonstigen Vereinbarungen getroffen, an die er gegebenenfalls in Bezug auf den ersuchenden Vertragsstaat gebunden ist.

5. Jeder Vertragsstaat übermittelt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen Abschriften oder Beschreibungen seiner Gesetze und sonstigen Vorschriften zur Durchführung dieses Artikels sowie jeder späteren Änderung dieser Gesetze und sonstigen Vorschriften.

6. Macht ein Vertragsstaat die in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen vom Bestehen eines einschlägigen Vertrags abhängig, so sieht er dieses Übereinkommen als notwendige und ausreichende Vertragsgrundlage an.
7. Die Zusammenarbeit nach diesem Artikel kann auch verweigert bzw. können vorläufige Maßnahmen aufgehoben werden, wenn der ersuchte Vertragsstaat nicht in hinreichendem Umfang rechtzeitig Beweise erhält oder wenn die Vermögenswerte von geringfügigem Wert sind.
8. Bevor der ersuchte Vertragsstaat eine nach diesem Artikel getroffene vorläufige Maßnahme aufhebt, gibt er dem ersuchenden Vertragsstaat, soweit möglich, Gelegenheit, seine Gründe für eine Fortdauer der Maßnahme darzulegen.
9. Dieser Artikel darf nicht so ausgelegt werden, als stehe er den Rechten gutgläubiger Dritter entgegen.

#### **Artikel 56**

##### Spezielle Zusammenarbeit

Unbeschadet seines innerstaatlichen Rechts ist jeder Vertragsstaat bestrebt, Maßnahmen zu treffen, die es ihm erlauben, ungeachtet seiner eigenen Ermittlungen, Strafverfolgungen oder Gerichtsverfahren einem anderen Vertragsstaat ohne vorheriges Ersuchen Informationen über Erträge aus in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten zu übermitteln, wenn er der Auffassung ist, dass die Übermittlung dieser Informationen dem anderen Vertragsstaat bei der Einleitung oder Durchführung von Ermittlungen, Strafverfolgungen oder Gerichtsverfahren behilflich sein oder dazu führen könnte, dass dieser Vertragsstaat ein Ersuchen aufgrund dieses Kapitels stellt.

#### **Artikel 57**

##### Rückgabe von Vermögenswerten und Verfügung über Vermögenswerte

1. Über die von einem Vertragsstaat nach Artikel 31 oder 55 eingezogenen Vermögensgegenstände verfügt dieser Vertragsstaat in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen und seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften auch durch deren Rückgabe an die früheren rechtmäßigen Eigentümer nach Absatz 3.
2. Jeder Vertragsstaat trifft in Übereinstimmung mit den Grundprinzipien seines innerstaatlichen Rechts die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, damit seine zuständigen Behörden, wenn sie aufgrund des von einem anderen Vertragsstaat in Ü

bereinstimmung mit diesem Übereinkommen gestellten Ersuchens tätig werden, eingezogene Vermögensgegenstände unter Berücksichtigung der Rechte gutgläubiger Dritter zurückgeben können.

3. In Übereinstimmung mit den Artikeln 45 und 55 sowie den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels wird der ersuchte Vertragsstaat

a) bei Veruntreuung öffentlicher Gelder oder beim Waschen öffentlicher Gelder nach den Artikeln 17 und 23, wenn die Einziehung nach Artikel 55 und aufgrund einer im ersuchenden Vertragsstaat ergangenen endgültigen richterlichen Entscheidung durchgeführt wurde, ein Erfordernis, auf das der ersuchte Vertragsstaat verzichten kann, die eingezogenen Vermögensgegenstände zurückgeben;

b) bei Erträgen aus einer anderen unter dieses Übereinkommen fallenden Straftat, wenn die Einziehung nach Artikel 55 aufgrund einer in dem ersuchenden Vertragsstaat ergangenen endgültigen richterlichen Entscheidung durchgeführt wurde, ein Erfordernis, auf das der ersuchte Vertragsstaat verzichten kann, die eingezogenen Vermögensgegenstände dem ersuchenden Staat zurückgeben, wenn dieser dem ersuchten Vertragsstaat die früheren Eigentumsrechte an den eingezogenen Vermögensgegenständen hinreichend nachweisen kann oder der ersuchte Vertragsstaat als Voraussetzung der Rückgabe der eingezogenen Vermögensgegenstände anerkennt, dass dem ersuchenden Vertragsstaat ein Schaden entstanden ist;

c) in allen anderen Fällen vorrangig die Rückgabe der eingezogenen Vermögensgegenstände an den ersuchenden Vertragsstaat prüfen, der diese Vermögensgegenstände den früheren rechtmäßigen Eigentümern zurückgibt.

4. Der ersuchte Vertragsstaat kann gegebenenfalls, sofern die Vertragsstaaten nicht etwas anderes beschließen, angemessene Kosten, welche bei den Ermittlungen, der Strafverfolgung oder dem Gerichtsverfahren entstanden sind, die nach diesem Artikel zur Rückgabe oder Verfügung über die eingezogenen Vermögensgegenstände geführt haben, abziehen.

5. Die Vertragsstaaten können gegebenenfalls auch insbesondere erwägen, von Fall zu Fall Abkommen oder gegenseitig annehmbare Vereinbarungen über die endgültige Verfügung eingezogener Vermögensgegenstände zu schließen.

### **Artikel 58**

#### Zentralstelle für Verdachtsanzeigen („Financial Intelligence Unit“)

Die Vertragsstaaten arbeiten mit dem Ziel zusammen, die Übertragung von Erträgen aus in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten zu verhindern und zu bekämpfen sowie Wege und Mittel zur Wiedererlangung solcher Erträge zu fördern, und erwägen zu diesem Zweck, eine Zentralstelle für Verdachtsanzeigen einzurichten, die dafür zuständig ist, Anzeigen über verdächtige Finanztransaktionen entgegenzunehmen, zu analysieren und an die zuständigen Behörden weiterzuleiten.

### **Artikel 59**

#### Zwei- und mehrseitige Abkommen und sonstige Vereinbarungen

Die Vertragsstaaten erwägen den Abschluss zwei- oder mehrseitiger Abkommen oder sonstiger Vereinbarungen, um die Wirksamkeit der internationalen Zusammenarbeit aufgrund dieses Kapitels zu erhöhen.

## **Kapitel VI**

### **Technische Hilfe und Austausch von Informationen**

### **Artikel 60**

#### Aus- und Weiterbildung sowie technische Hilfe

1. Jeder Vertragsstaat schafft, entwickelt oder verbessert, soweit erforderlich, spezielle Aus- und Weiterbildungsprogramme für sein mit Korruptionsprävention und -bekämpfung befasstes Personal. Solche Programme könnten u. a. Folgendes zum Gegenstand haben:
  - a) Wirksame Maßnahmen zur Prävention, Aufdeckung, Untersuchung, Ahndung und Bekämpfung von Korruption einschließlich des Einsatzes von Methoden zum Sammeln von Beweisen und von Ermittlungsmethoden;
  - b) Aufbau von Fähigkeiten in der Entwicklung und Planung strategischer Antikorruptionsmaßnahmen;
  - c) Schulung der zuständigen Behörden in der Erstellung von Rechtshilfeersuchen, die den Anforderungen dieses Übereinkommens entsprechen;

- d) Evaluierung und Stärkung der Institutionen, der öffentlichen Verwaltung und der Verwaltung der öffentlichen Finanzen, einschließlich des öffentlichen Vergabewesens, sowie des privaten Sektors;
- e) Verhütung und Bekämpfung der Übertragung von Erträgen aus in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten und Wiedererlangung solcher Erträge;
- f) Aufdecken und Sicherstellen der Übertragung von Erträgen aus in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten;
- g) Überwachung der Bewegung von Erträgen aus in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten sowie der Methoden, die angewendet werden, um solche Erträge zu übertragen, zu verschleiern oder zu verbergen;
- h) geeignete und wirksame rechtliche und administrative Mechanismen und Methoden zur Erleichterung der Rückführung von Erträgen aus in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten;
- i) Methoden zum Schutz von Opfern und Zeugen, die mit den Justizbehörden zusammenarbeiten, und
- j) Aus- und Weiterbildung im Hinblick auf nationale und internationale Vorschriften und in sprachlicher Hinsicht.

2. Die Vertragsstaaten erwägen, entsprechend ihren Fähigkeiten einander so weit wie möglich technische Hilfe bei ihren jeweiligen Plänen und Programmen zur Korruptionsbekämpfung - insbesondere zum Nutzen von Entwicklungsländern - zu leisten, einschließlich materieller Unterstützung sowie Aus- und Weiterbildung in den in Absatz 1 bezeichneten Bereichen sowie Aus- und Weiterbildung und Hilfe sowie Austausch von sachdienlichen Erfahrungen und Fachwissen; diese Hilfe soll die internationale Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten im Auslieferungs- und Rechtshilfeverkehr erleichtern.

3. Die Vertragsstaaten verstärken, soweit erforderlich, ihre Anstrengungen zum größtmöglichen Ausbau der operativen Aktivitäten und Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen bei den internationalen und regionalen Organisationen sowie im Rahmen einschlägiger zwei- und mehrseitiger Abkommen oder sonstiger Vereinbarungen.

4. Die Vertragsstaaten erwägen auf Ersuchen die gegenseitige Unterstützung bei der Durchführung von Evaluierungen, Untersuchungen und Forschungsarbeiten in Bezug auf Arten, Ursachen, Wirkungen und Kosten der Korruption in ihren jeweiligen Ländern mit dem Ziel, unter Beteiligung der zuständigen Behörden und der Gesellschaft Strategien und Aktionspläne zur Korruptionsbekämpfung zu entwickeln.

5. Zum Zweck der Erleichterung der Herausgabe von Erträgen aus in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten können die Vertragsstaaten zusam

menarbeiten, indem sie einander die Namen von Sachverständigen zur Verfügung stellen, die bei der Erreichung dieses Ziels behilflich sein könnten.

6. Die Vertragsstaaten erwägen, subregionale, regionale und internationale Konferenzen und Seminare zu nutzen, um die Zusammenarbeit und technische Hilfe zu fördern und die Diskussion über Probleme von gemeinsamem Interesse, einschließlich der besonderen Probleme und Bedürfnisse von Entwicklungsländern und Übergangsländern, anzuregen.

7. Die Vertragsstaaten erwägen die Einrichtung freiwilliger Mechanismen zur finanziellen Unterstützung der Anstrengungen von Entwicklungsländern und Übergangsländern bei der Anwendung dieses Übereinkommens durch Programme und Projekte der technischen Hilfe.

8. Jeder Vertragsstaat erwägt die Entrichtung freiwilliger Beiträge an das Büro der Vereinten Nationen für Drogen -und Verbrechensbekämpfung, um durch das Büro Programme und Projekte in Entwicklungsländern zur Durchführung dieses Übereinkommens zu fördern.

### **Artikel 61**

#### Sammlung, Austausch und Analyse von Information über Korruption

1. Jeder Vertragsstaat erwägt, unter Hinzuziehung von Sachverständigen die Entwicklungen in seinem Hoheitsgebiet im Bereich der Korruption sowie die Umstände, unter denen Korruptionsdelikte begangen werden, zu analysieren.

2. Die Vertragsstaaten erwägen, statistische Daten, analytisches Fachwissen über Korruption und Informationen im Hinblick auf die Entwicklung, soweit möglich, gemeinsamer Definitionen, Normen und Methoden sowie Informationen über optimale Methoden zur Verhinderung und Bekämpfung von Korruption zu erarbeiten und untereinander und über internationale und regionale Organisationen auszutauschen

3. Jeder Vertragsstaat erwägt, seine Leitlinien und aktuellen Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption zu überwachen und ihre Wirksamkeit und Effizienz zu bewerten.

### **Artikel 62**

#### Andere Maßnahmen: Durchführung des Übereinkommens durch wirtschaftliche Entwicklung und technische Hilfe

1. Die Vertragsstaaten treffen Maßnahmen zur optimalen Durchführung dieses Übereinkommens soweit wie möglich im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit und berücksichtigen dabei die schädlichen Folgen der Korruption für die Gesellschaft im Allgemeinen, insbesondere für die nachhaltige Entwicklung.

2. Die Vertragsstaaten unternehmen soweit wie möglich und in Abstimmung untereinander sowie mit internationalen und regionalen Organisationen konkrete Anstrengungen,

a) um ihre Zusammenarbeit auf verschiedenen Ebenen mit Entwicklungsländern mit dem Ziel zu verstärken, deren Fähigkeit zur Verhinderung und Bekämpfung von Korruption zu erhöhen;

b) um die finanzielle und materielle Hilfe mit dem Ziel zu verstärken, die Anstrengungen der Entwicklungsländer bei der wirksamen Verhinderung und Bekämpfung der Korruption zu unterstützen und ihnen bei der erfolgreichen Durchführung dieses Übereinkommen zu helfen;

c) um Entwicklungsländern und Übergangsländern technische Hilfe mit dem Ziel zu gewähren, ihnen dabei behilflich zu sein, die bei ihnen nötigen Voraussetzungen für die Durchführung dieses Übereinkommens zu schaffen. Zu diesem Zweck bemühen sich die Vertragsstaaten, regelmäßig angemessene freiwillige Beiträge auf ein dafür eingerichtetes Konto in einem Finanzierungsmechanismus der Vereinten Nationen einzuzahlen. Die Vertragsstaaten können außerdem insbesondere erwägen, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und diesem Übereinkommen einen Prozentsatz der Gelder oder des entsprechenden Werts der Erträge aus Straftaten oder Vermögensgegenstände, die nach diesem Übereinkommen eingezogen werden, auf dieses Konto einzuzahlen;

d) um andere Staaten und gegebenenfalls Finanzinstitutionen zu ermuntern und dazu zu bewegen, sich den Anstrengungen nach Maßgabe dieses Artikels anzuschließen, indem sie insbesondere mehr Aus- und Weiterbildungsprogramme und moderne Geräte für Entwicklungsländer bereitstellen, um ihnen bei der Verwirklichung der Ziele dieses Übereinkommens behilflich zu sein.

3. Diese Maßnahmen erfolgen, soweit möglich, unbeschadet bestehender Verpflichtungen auf dem Gebiet der Auslandshilfe oder sonstiger Übereinkünfte über finanzielle Zusammenarbeit auf bilateraler, regionaler oder internationaler Ebene.

4. Die Vertragsstaaten können zwei- oder mehrseitige Abkommen oder sonstige Vereinbarungen über materielle und logistische Hilfe schließen; dabei berücksichtigen sie die finanziellen Vereinbarungen, die nötig sind, damit die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Mittel der internationalen Zusammenarbeit wirksam werden können und Korruption verhindert, aufgedeckt und bekämpft werden kann.

## **Kapitel VII**

### **Mechanismen zur Durchführung**

#### **Artikel 63**

##### Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens

1. Es wird eine Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens eingerichtet, um die Fähigkeit und Zusammenarbeit der Vertragsstaaten zur Erreichung der in diesem Übereinkommen festgelegten Ziele zu verbessern und dessen Durchführung zu fördern und zu überprüfen.
2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen beruft die Konferenz der Vertragsstaaten spätestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens ein. Danach finden gemäß der von der Konferenz beschlossenen Geschäftsordnung regelmäßige Tagungen der Konferenz der Vertragsstaaten statt.
3. Die Konferenz der Vertragsstaaten beschließt eine Geschäftsordnung und Regeln für die Abwicklung der in diesem Artikel genannten Aktivitäten, einschließlich Regeln in Bezug auf die Zulassung und Teilnahme von Beobachtern sowie der Zahlung der bei der Durchführung dieser Aktivitäten entstehenden Kosten.
4. Die Konferenz der Vertragsstaaten vereinbart Aktivitäten, Verfahren und Arbeitsmethoden zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele; hierzu gehört Folgendes:
  - a) Erleichterung der Aktivitäten der Vertragsstaaten nach den Artikel 60 und 62 sowie den Kapiteln II bis V auch durch Förderung von Aufrufen zu freiwilligen Beiträgen;
  - b) Erleichterung des Informationsaustauschs zwischen den Vertragsstaaten über Strukturen und Entwicklungen im Bereich der Korruption sowie über erfolgreiche Maßnahmen zu ihrer Verhütung und Bekämpfung und zur Rückgabe von Erträgen aus Straftaten unter anderem durch Veröffentlichung sachdienlicher Informationen nach Maßgabe dieses Artikels;
  - c) Zusammenarbeit mit einschlägigen internationalen und regionalen Organisationen und Mechanismen sowie nichtstaatlichen Organisationen;
  - d) Verwertung der von anderen internationalen und regionalen Mechanismen zur Bekämpfung und Verhütung der Korruption erarbeiteten sachdienlichen Informationen in geeigneter Weise, um unnötige Doppelarbeit zu vermeiden;
  - e) regelmäßige Überprüfung der Durchführung dieses Übereinkommens durch die Vertragsstaaten;
  - f) Erteilung von Empfehlungen zur Verbesserung des Übereinkommens und seiner Durchführung;

g) Berücksichtigung der Anforderungen von Vertragsstaaten an die technische Hilfe im Hinblick auf die Durchführung dieses Übereinkommens und Empfehlung jeglicher in diesem Zusammenhang als notwendig erachteter Maßnahme.

5. Im Sinne des Absatzes 4 erhält die Konferenz der Vertragsstaaten durch Informationen, die von den Vertragsstaaten und von von der Konferenz der Vertragsstaaten gegebenenfalls geschaffenen zusätzlichen Überprüfungsmechanismen übermittelt werden, die notwendige Kenntnis von den Maßnahmen, welche die Vertragsstaaten zur Durchführung dieses Übereinkommens getroffen haben, und von den Schwierigkeiten, auf die sie dabei gestoßen sind.

6. Jeder Vertragsstaat übermittelt der Konferenz der Vertragsstaaten, wie von der Konferenz der Vertragsstaaten verlangt, Informationen über seine Programme, Pläne und Praktiken, sowie über gesetzgeberische und verwaltungsrechtliche Maßnahmen zur Durchführung dieses Übereinkommens. Die Konferenz der Vertragsstaaten prüft das für die Entgegennahme von und das Handeln aufgrund von Informationen wirksamste Verfahren; darunter fallen auch Informationen aus anderen Vertragsstaaten und von zuständigen internationalen Organisationen. Beiträge von anderen einschlägigen nichtstaatlichen Organisationen, die in Übereinstimmung mit von der Konferenz der Vertragsstaaten zu beschließenden Verfahren ordnungsgemäß zugelassen sind, können auch berücksichtigt werden.

7. Nach den Absätzen 4 bis 6 richtet die Konferenz der Vertragsstaaten zur Unterstützung bei der wirksamen Durchführung des Übereinkommens erforderlichenfalls einen angemessenen Mechanismus oder eine geeignete Stelle ein.

#### **Artikel 64**

##### **Sekretariat**

1. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt die erforderlichen Sekretariatsdienste für die Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Verfügung.

2. Das Sekretariat

a) unterstützt die Konferenz der Vertragsstaaten bei der Durchführung der in Artikel 63 beschriebenen Tätigkeiten, veranstaltet die Tagungen der Konferenz der Vertragsstaaten und stellt die erforderlichen Dienste dafür bereit;

b) unterstützt die Vertragsstaaten auf Ersuchen bei der Übermittlung von Informationen für die Konferenz der Vertragsstaaten, wie in Artikel 63 Absätze 5 und 6 vorgesehen, und

c) sorgt für die notwendige Abstimmung mit den Sekretariaten der einschlägigen internationalen und regionalen Organisationen.

## **Kapitel VIII**

### **Schlussbestimmungen**

#### **Artikel 65**

##### Durchführung des Übereinkommens

1. Jeder Vertragsstaat trifft in Übereinstimmung mit den Grundprinzipien seines innerstaatlichen Rechts die erforderlichen Maßnahmen, einschließlich gesetzgeberischer und verwaltungsrechtlicher Maßnahmen, um die Erfüllung seiner Verpflichtungen nach diesem Übereinkommen sicherzustellen.
2. Jeder Vertragsstaat kann zur Korruptionsprävention und -bekämpfung strengere oder schärfere Maßnahmen treffen als in diesem Übereinkommen vorgesehen.

#### **Artikel 66**

##### Belegung von Streitigkeiten

1. Die Vertragsstaaten bemühen sich, Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens durch Verhandlungen beizulegen.
2. Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die nicht innerhalb einer angemessenen Frist durch Verhandlung beigelegt werden kann, ist auf Verlangen eines dieser Vertragsstaaten einem Schiedsverfahren zu unterwerfen. Können sich diese Vertragsstaaten binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem das Schiedsverfahren verlangt worden ist, über seine Ausgestaltung nicht einigen, so kann jeder dieser Vertragsstaaten die Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof unterbreiten, indem er einen seinem Statut entsprechenden Antrag stellt.
3. Jeder Vertragsstaat kann bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme oder der Genehmigung dieses Übereinkommens oder dem Beitritt dazu erklären, dass er sich durch Absatz 2 nicht als gebunden betrachtet. Die anderen Vertragsstaaten sind gegenüber einem Vertragsstaat, der einen solchen Vorbehalt angebracht hat, durch Absatz 2 nicht gebunden.
4. Ein Vertragsstaat, der einen Vorbehalt nach Absatz 3 angebracht hat, kann diesen Vorbehalt jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation zurücknehmen.

## **Artikel 67**

### Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung und Beitritt

1. Dieses Übereinkommen liegt vom 9. bis 11. Dezember 2003 in Merida, Mexiko, und danach bis zum 9. Dezember 2005 am Sitz der Vereinten Nationen in New York für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.
2. Dieses Übereinkommen liegt auch zur Unterzeichnung durch Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration auf, vorausgesetzt, dass mindestens ein Mitgliedstaat der betreffenden Organisation dieses Übereinkommen nach Absatz 1 unterzeichnet hat.
3. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt. Eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration darf ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegen, wenn mindestens einer ihrer Mitgliedstaaten dies auch getan hat. In dieser Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde erklärt die betreffende Organisation, in welchem Umfang sie für Fragen zuständig ist, die durch dieses Übereinkommen erfasst sind. Sie teilt dem Verwahrer auch jede maßgebliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeit mit.
4. Dieses Übereinkommen steht jedem Staat oder jeder Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, soweit mindestens einer ihrer Mitgliedstaaten Vertragsstaat dieses Übereinkommens ist, zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt. Bei ihrem Beitritt erklärt eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, in welchem Umfang sie für Fragen zuständig ist, die durch dieses Übereinkommen erfasst sind. Sie teilt dem Verwahrer auch jede maßgebliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeit mit.

## **Artikel 68**

### Inkrafttreten

1. Dieses Übereinkommen tritt am neunzigsten Tag nach Hinterlegung der dreißigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft. Im Sinne dieses Absatzes zählt eine Urkunde, die von einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration hinterlegt wurde, nicht als zusätzliche Urkunde zu den von Mitgliedstaaten dieser Organisation hinterlegten Urkunden.
2. Für jeden Staat oder jede Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die dieses Übereinkommen nach Hinterlegung der dreißigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde ratifiziert, annimmt oder genehmigt oder ihm beitrifft, tritt dieses

Übereinkommen am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der betreffenden Urkunde durch diesen Staat oder diese Organisation oder am Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach Absatz 1, falls dieser Zeitpunkt der spätere ist, in Kraft.

## **Artikel 69**

### **Änderung**

1. Frühestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann ein Vertragsstaat eine Änderung vorschlagen und seinen Vorschlag dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zuleiten; der Generalsekretär übermittelt sodann den Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten und der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Beratung und Entscheidung über den Vorschlag. Die Konferenz der Vertragsstaaten unternimmt jede Anstrengung, um über jede Änderung einen Konsens herbeizuführen. Sind alle diesbezüglichen Anstrengungen erschöpft und ist eine Einigung nicht erzielt worden, so bedarf die Annahme der Änderung letztlich einer Zweidrittelmehrheit der auf der Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten.
2. Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration üben in Fragen, die in ihre Zuständigkeit fallen, ihr Stimmrecht nach diesem Artikel mit einer Stimmenzahl aus, die der Zahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens sind. Diese Organisationen üben ihr Stimmrecht nicht aus, wenn ihre Mitgliedstaaten ihr Stimmrecht ausüben, und umgekehrt.
3. Eine nach Absatz 1 angenommene Änderung bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Vertragsstaaten.
4. Eine nach Absatz 1 angenommene Änderung tritt für einen Vertragsstaat neunzig Tage nach dem Tag in Kraft, an dem beim Generalsekretär der Vereinten Nationen eine Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinsichtlich dieser Änderung hinterlegt wurde.
5. Tritt eine Änderung in Kraft, so ist sie für diejenigen Vertragsstaaten verbindlich, die ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch sie gebunden zu sein. Andere Vertragsstaaten sind weiterhin durch die Bestimmungen dieses Übereinkommens und gegebenenfalls frühere Änderungen, die sie ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben, gebunden.

## **Artikel 70**

### Kündigung

1. Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch schriftliche Notifikation an den Generalsekretär der Vereinten Nationen kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.
2. Eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration scheidet als Vertragspartei dieses Übereinkommens aus, wenn alle ihre Mitgliedstaaten es gekündigt haben.

## **Artikel 71**

### Verwahrer und Sprachen

1. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird zum Verwahrer dieses Übereinkommens bestimmt.
2. Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu von ihren jeweiligen Regierungen gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.